

Achkarren



Bickensohl



Bischoffingen



Burkheim



Oberbergen



Oberrotweil



Schelingen



Nachrichtenblatt

DER STADT VOGTSBURG IM KAISERSTUHL

Freitag, den
24. April 2020
45. Jahrgang
Nummer 17

Herausgeber: Stadt Vogtsburg im Kaiserstuhl, 79235 Vogtsburg-Oberrotweil, Tel. 07662/8120 • **Verantwortlich für den redaktionellen Teil:** der Bürgermeister. **Für den Anzeigenteil/ Druck:** Primo-Verlag Anton Stähle GmbH & Co. KG, Meßkircher Straße 45, 78333 Stockach
Telefon: 07771 9317-11; Telefax: 9317-40, E-Mail: anzeigen@primo-stockach.de, Homepage: www.primo-stockach.de
Redaktionsschluss: Dienstag, 12.00 Uhr • **Anzeigenschluss:** Dienstag 12.00 Uhr in Vogtsburg, am Mittwoch 15.00 Uhr in Stockach

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,
verehrte Damen und Herren,

das Land Baden-Württemberg, vertreten durch das Regierungspräsidium Freiburg, plant gemeinsam mit den Gemeinden Vogtsburg und Bötzingen die Sanierung der Landstraße 115 zwischen Bötzingen (Kreuzung Gasthaus Krone) und dem Ortseingang (Bushaltestelle) von Vogtsburg-Oberbergen.

Geplant ist, dass die Maßnahme in mehreren Abschnitten umgesetzt wird, so dass jeder stets seinen Wohnort erreichen kann. Es soll neben der Sanierung der Seitenbereiche und Anpassungen von Schächten und Einläufen die gesamte Oberfläche der Straße erneuert werden.

Bislang war der Baubeginn auf den 11. Mai terminiert. Durch die aktuelle Situation, bedingt durch die Corona-Pandemie und verbunden mit zahlreichen Einschränkungen für das öffentliche Leben, gibt es nun die Möglichkeit, dass bereits am kommenden **Montag, 27. April**, mit den Arbeiten begonnen werden kann. Durch den früheren Maßnahmenbeginn verschiebt sich auch das Ende der Baumaßnahme nach vorne. Voraussichtlich abgeschlossen werden kann das Gesamtprojekt Ende Juni.

Winzerinnen und Winzer können ebenso wie Anlieger auch während der Baumaßnahme weitestgehend über den abgefrästen Straßenoberbelag passieren. Berufspendler werden gebeten, die gesperrte Landstraße 115 über Bahlingen und Eichstetten oder über Breisach zu umfahren. Eine Umleitungsstrecke wird ausgeschildert. Voraussichtlich in der Zeit von Montag bis Freitag, 25. bis 29. Mai, wird die Asphaltdecke eingebaut. In dieser Zeit darf die frische Asphaltdecke nicht befahren werden.

Temporäre Einschränkungen wird es auch für den öffentlichen Personennahverkehr geben. So kann zeitweise die Linie 295 nicht über Altvogtsburg und Bötzingen bis Gottenheim fahren. Sobald der genaue Baustellenfahrplan steht, wird dieser auf der Homepage der Stadt Vogtsburg und der SWEG veröffentlicht. Einen Schulbusverkehr gibt es aufgrund des Corona-bedingten Schulausfalls aktuell ohnehin nicht.

Weitere Details zur Maßnahme werden aktuell noch ausgearbeitet und zeitnah bekannt gegeben. Bitte informieren Sie sich auf der Homepage der Stadt unter www.vogtsburg.de.

Wir bitten um Ihr Verständnis und Ihre Geduld für diese Straßenbaumaßnahme. Alle Beteiligten sind bemüht darum, diese so schnell als möglich umzusetzen, und die Einschränkungen so gering als möglich zu halten.

Ihre Stadtverwaltung Vogtsburg im Kaiserstuhl

Rathaus bleibt weiterhin für den Publikumsverkehr geschlossen!

Um unsere Mitarbeitenden sowie die Besucherinnen und Besucher vor einer möglichen Infektion zu schützen, bleiben die Stadt- und alle Ortsverwaltungen ebenso wie die Vogtsburg-Touristik für den Publikumsverkehr weiterhin geschlossen.

Bitte wenden Sie sich bei dringenden Anliegen per Telefon, Schriftsatz oder E-Mail an die Verwaltung. Alle Kontaktdaten sind in jeder Ausgabe des Nachrichtenblattes nachzulesen.

Bitte prüfen Sie, ob Ihr Anliegen so wichtig ist, dass es jetzt bearbeitet werden muss, oder ob die Zeit nicht ausreicht, dass es später bearbeitet werden kann!

Ihre Stadtverwaltung
Vogtsburg im Kaiserstuhl



Amtlicher Teil

Redaktionsschluss für die kommenden Ausgaben

Anzeigenschluss im Rathaus Erscheinungstag bzw. Verteilung

Ausgabe 18/2020 **Freitag, 24.04.2020 um 10 Uhr**
Freitag, 01.05.2020

Wir bitten um Beachtung der Termine und unbedingt um Einhaltung des **REDAKTIONSSCHLUSS !!!!!**

Artikel die nach dem oben genannten Anzeigenschluss eingehen, können für das entsprechende Nachrichtenblatt leider nicht mehr berücksichtigt werden!

Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-Cov-2 (Corona-Verordnung - CoronaVO)¹

vom 17. März 2020

(in der Fassung vom 17. April 2020)

Auf Grund von § 32 in Verbindung mit den § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 und § 31 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Februar 2020 (BGBl. I S. 148) geändert worden ist, wird verordnet:

§ 1

Einstellung des Betriebs an Schulen, Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen

(1) Bis zum Ablauf des 3. Mai 2020 sind

1. der Unterrichtsbetrieb sowie die Durchführung außerunterrichtlicher und anderer schulischer Veranstaltungen an den öffentlichen Schulen, Schulkindergärten, Grundschulförderklassen und den Schulen sowie Schulkindergärten in freier Trägerschaft,
2. die Nutzung schulischer Gebäude für nichtschulische Zwecke,
3. der Betrieb von Kindertageseinrichtungen sowie Kindertagespflege und
4. der Betrieb von Betreuungsangeboten der verlässlichen Grundschule, flexiblen Nachmittagsbetreuung, Horte sowie Horte an der Schule

untersagt.

- (2) Die Untersagung nach Absatz 1 gilt nicht für Schulen an nach § 28 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes für Baden-Württemberg anerkannten Heimen für Minderjährige, soweit die Schüler ganzjährig das Heim besuchen sowie Sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren mit Internat, die ganzjährig geöffnet sind. Die Untersagung gilt ferner nicht für Schulen der Altenpflege, Altenpflegehilfe, Krankenpflege, Krankenpflegehilfe, Kinderkrankenpflege, Entbindungspflege (Hebammen), Notfallsanitäter, Schulen zur Ausbildung von Medizinischtechnischen Assistenten und Pharmazeutischtechnischen Assistenten, soweit dort Schüler und Schülerinnen geprüft und unterrichtet werden, deren Abschluss oder deren Kenntnisprüfung im Rahmen des Anerkennungsverfahrens ausländischer Berufsabschlüsse bis spätestens 30. Mai 2020 erfolgen soll sowie für die Weiterbildung für Intensivkrankenpfleger. Das Kultusministerium kann Ausnahmen von Absatz 1 für die Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren mit den Förderschwerpunkten emotionale und soziale Entwicklung, Sehen, Hören, geistige Entwicklung, körperliche und motorische Entwicklung, Schülerinnen und Schüler in längerer Krankenhausbehandlung sowie die entsprechenden Einrichtungen des frühkindlichen Bereichs zulassen, sofern dies aufgrund des besonderen Förder- und Betreuungsbedarfs erforderlich ist.

- (3) Das Kultusministerium kann zur Durchführung schulischer Abschlussprüfungen Ausnahmen von Absatz 1 sowie von § 4 Absatz 1 zulassen. Dasselbe gilt für
1. das Sozialministerium in Bezug auf Gesundheitsberufeschulen und Schulen für Sozialwesen sowie
 2. das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz im landwirtschaftlichen Bildungsbereich.

- (4) Ausgenommen von der Untersagung nach Absatz 1 ist der Betrieb für Schülerinnen und Schüler an Grundschulen, an Grundschulstufen von Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren, Grundschulförderklassen, Schulkindergärten, und den Klassenstufen 5 und 6 der auf der Grundschule aufbauenden Schulen sowie Kinder in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege, sofern beide Erziehungsberechtigte oder die oder der Alleinerziehende in Bereichen der kritischen Infrastruktur im Sinne von Absatz 6 tätig und nicht abkömmlich sind. Alleinerziehenden gleichgestellt sind Erziehungsberechtigte dann, wenn die oder der weitere Erziehungsberechtigte aus schwerwiegenden Gründen an der Betreuung gehindert ist; die Entscheidung über die Zulassung einer solchen Ausnahme trifft unter Anlegung strenger Maßstäbe die Gemeinde, in der die Einrichtung ihren Sitz hat. Für diese Kinder wird eine Notbetreuung bereitgestellt, die sich auf den Zeitraum des Betriebs im Sinne des Absatz 1 erstreckt, den sie ersetzt, und darüber hinaus auch die Ferienzeiträume umfasst. Die Notbetreuung findet in der jeweiligen Einrichtung, die das Kind bisher besuchte, durch deren Personal in möglichst kleinen Gruppen statt; Ausnahmen hiervon sind nur bei objektiver Unmöglichkeit zulässig. Bei dem gemeinsamen Verzehr von Speisen bei einer Notbetreuung ist sicherzustellen, dass
1. die Plätze so angeordnet werden, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Tischen und
 2. Stehplätze so gestaltet sind, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Personen gewährleistet ist.

Vom Mindestpersonalschlüssel des § 1 der Kindertagesstättenverordnung kann in der Notbetreuung abgewichen werden, sofern die Wahrnehmung der Aufsichtspflicht dennoch uneingeschränkt möglich ist.

- (5) Ausgeschlossen von der Notbetreuung gemäß Absatz 4 sind Kinder,
1. die in Kontakt zu einer infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem Kontakt mit einer infizierten Person noch nicht 14 Tage vergangen sind, oder
 2. die Symptome eines Atemwegsinfekts oder erhöhte Temperatur aufweisen.

- (6) Kritische Infrastruktur im Sinne des Absatz 4 sind insbesondere
1. die in den §§ 2 bis 8 der BSI-Kritisverordnung (BSI-KritisV) bestimmten Sektoren Energie, Wasser, Ernährung, Informationstechnik und Telekommunikation, Gesundheit, Finanz- und Versicherungswesen, Transport und Verkehr,
 2. die gesamte Infrastruktur zur medizinischen und pflegerischen Versorgung einschließlich der zur Aufrechterhaltung dieser Versorgung notwendigen Unterstützungsbereiche, der Altenpflege und der ambulanten Pflegedienste, auch soweit sie über die Bestimmung des Sektors Gesundheit in § 6 BSI-KritisV hinausgeht,
 - 2a. die ambulanten Einrichtungen und Dienste der Wohnungslosenhilfe, die Leistungen nach §§ 67 ff. des Zwölften Buchs Sozialgesetzbuch erbringen, sowie gemeindepsychiatrische und sozialpsychiatrische Einrichtungen und Dienste, die einem Versorgungsvertrag unterliegen, und ambulante Einrichtungen und Dienste der Drogen- und Suchtberatungsstellen,
 3. Regierung und Verwaltung, Parlament, Justizeinrichtungen, Justizvollzugs- und Abschiebungshaftvollzugseinrichtungen sowie notwendige Einrichtungen der öffentlichen Daseinsvorsorge (einschließlich der Einrichtungen gemäß § 36 Absatz 1 Nummer 4 IfSG), soweit Beschäftigte von ihrem Dienstherrn oder Arbeitgeber unabkömmlich gestellt werden,
 4. Polizei und Feuerwehr (auch Freiwillige) sowie Notfall- /Rettungswesen einschließlich Katastrophenschutz sowie die Einheiten und Stellen der Bundeswehr, die mittelbar oder unmittelbar wegen

der durch das Corona-Virus SARS-CoV-2 verursachten Epidemie im Einsatz sind,

5. Rundfunk und Presse,
 6. Beschäftigte der Betreiber bzw. Unternehmen für den ÖPNV und den Schienenpersonenverkehr sowie Beschäftigte der lokalen Busunternehmen, sofern sie im Linienverkehr eingesetzt werden,
 7. die Straßenbetriebe und Straßenmeistereien sowie
 8. das Bestattungswesen.
- (7) Das Kultusministerium kann über die in Absatz 6 genannten Bereiche hinaus weitere Bereiche für die Notbetreuung lageangepasst festlegen.
- (8) Schülerinnen und Schüler sowie Kinder, deren bisher besuchte Einrichtung einem Betriebsverbot unterliegt und für die nach den Absätzen 1 bis 7 keine Ausnahme vorgesehen ist, dürfen die betreffenden Einrichtungen nicht betreten. Die Personensorgeberechtigten haben für die Beachtung der Betretungsverbote zu sorgen.
- (9) Das Kultusministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Dauer der Untersagung nach Absatz 1, auch zeitlich gestuft, zu verlängern sowie deren Bedingungen festzulegen und die Ausgestaltung der Notbetreuung nach den Absätzen 4 und 5 anzupassen. Das Recht der zuständigen Behörden, weitergehende Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz anzuordnen, bleibt hiervon unberührt.

§ 2

Hochschulen und Akademien des Landes

- (1) Der Studienbetrieb in den Universitäten, Pädagogischen Hochschulen, Kunst- und Musikhochschulen, Hochschulen für angewandte Wissenschaften, der DHBW und den Akademien des Landes bleibt bis zum 3. Mai 2020 ausgesetzt; er wird ab 20. April 2020 in digitalen Formaten wiederaufgenommen. Bereits begonnener Studienbetrieb wird in digitalen Formaten fortgesetzt. Praxisveranstaltungen, die spezielle Labor- bzw. Arbeitsräume an den Hochschulen erfordern (z. B. Laborpraktika, Präparierkurse), sind nur unter besonderen Schutzmaßnahmen möglich, wenn sie zwingend notwendig sind. Mensen und Cafeterien bleiben bis 3. Mai 2020 geschlossen. Unter Einhaltung der zum Zwecke des Infektionsschutzes gebotenen Regelungen können Zusammenkünfte zur Durchführung von Hochschulzugangsverfahren, Aufnahmeprüfungen und Auswahlverfahren, einschließlich Studierfähigkeitstests, sowie von Forschung und Lehre, einschließlich Prüfungen, die vom Rektorat ausnahmsweise zugelassen werden, stattfinden, wenn diese nicht durch Einsatz elektronischer Informations- und Kommunikationstechnologien ersetzbar sind.
- (2) In Gebäuden und auf dem Gelände der Hochschulen sind unbeschadet von Absatz 1 alle Veranstaltungen, Ansammlungen und sonstigen Zusammenkünfte von jeweils mehr als fünf Personen bis zum 3. Mai 2020 verboten. Dies gilt nicht für Gebäude und Einrichtungen der Universitätsklinik und sonstige kritische Einrichtungen im Sinne von § 1 Absatz 6. § 3 Absätze 3 und 6 findet entsprechende Anwendung.
- (3) Zur Durchführung von Abschlussprüfungen können ferner Ausnahmen von Absatz 1 und 2 zugelassen werden
1. vom Innenministerium in Bezug auf die Hochschule der Polizei Baden-Württemberg und
 2. vom Justizministerium in Bezug auf die Hochschule für Rechtspflege Schwetzingen.
- (4) Über die Nachholung von ausgefallenen Veranstaltungen und Prüfungen entscheidet die Hochschule in eigener Verantwortung. Die Hochschulen sorgen im Rahmen des rechtlich und tatsächlich Möglichen dafür, dass die Studierenden alle im Sommersemester 2020 vorgesehenen Studienleistungen gegebenenfalls in modifizierter Form erbringen können und zugleich die Studierbarkeit gewährleistet ist.

§ 3

Verbot des Aufenthalts im öffentlichen Raum, von Veranstaltungen und sonstigen Ansammlungen

- (1) Der Aufenthalt im öffentlichen Raum ist bis zum 3. Mai 2020 nur alleine, mit einer weiteren nicht im Haushalt lebenden Person oder im Kreis der Angehörigen des eigenen Haushalts gestattet. Zu anderen Personen ist im öffentlichen Raum, wo immer möglich, ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten. Es wird empfohlen, dass dort, wo mit einer Einhaltung des Mindestabstands nicht gerechnet werden kann, wie beispielsweise im öffentlichen Personennahverkehr oder beim Einkauf, nichtmedizinische Alltagsmasken getragen werden, die Mund und Nase bedecken.
- (2) Außerhalb des öffentlichen Raums sind Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen von jeweils mehr als fünf Personen vorbehaltlich des Selbstorganisationsrechts des Landtages und der Gebietskörperschaften bis zum 3. Mai 2020 verboten. Ausgenommen von diesem Verbot sind Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen, wenn deren teilnehmende Personen
1. in gerader Linie verwandt sind, wie beispielsweise Eltern, Großeltern, Kinder und Enkelkinder oder
 2. in häuslicher Gemeinschaft miteinander leben sowie deren Ehegatten, Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner oder Partnerinnen oder Partner. Die Untersagung nach Satz 1 gilt namentlich für Zusammenkünfte in Vereinen, sonstigen Sport- und Freizeiteinrichtungen sowie öffentlichen und privaten Bildungseinrichtungen im außerschulischen Bereich.
- (3) Ausgenommen von dem Verbot nach den Absätzen 1 und 2 sind Veranstaltungen, Ansammlungen und sonstige Zusammenkünfte, wenn sie
1. der Aufrechterhaltung des Arbeits- und Dienstbetriebs oder der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der Daseinsfür- oder -vorsorge oder
 2. dem Betrieb von Einrichtungen, soweit er nicht nach dieser Verordnung untersagt ist, zu dienen bestimmt sind. Satz 1 Nummer 1 gilt insbesondere für Veranstaltungen, Ansammlungen und sonstige Zusammenkünfte der Gerichte, Staatsanwaltschaften, der Notarinnen und Notare des Landes. Er gilt außerdem für Veranstaltungen, die der medizinischen Versorgung dienen wie beispielsweise Veranstaltungen zur Gewinnung von Blutspenden, wenn geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen im Sinne von § 4 Absatz 5 getroffen werden.
- (4) Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen in Kirchen, Moscheen, Synagogen und die Zusammenkünfte anderer Glaubensgemeinschaften sind bis zum 3. Mai 2020 grundsätzlich untersagt. Das Kultusministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung unter Auflagen zum Infektionsschutz abweichende Regelungen von den Absätzen 1 und 2 und von Satz 1 für Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen in Kirchen, Moscheen, Synagogen und Zusammenkünfte anderer Glaubensgemeinschaften sowie für alle Bestattungen, Totengebete, Leichenwaschungen sowie Aufbahrungen festzulegen.
- (5) Die zuständigen Prüfungsbehörden können zur Durchführung von Staatsprüfungen, einschließlich der Kenntnisprüfungen, Ausnahmen von den Verböten nach den Absätzen 1 und 2 sowie von § 2 und § 4 Absatz 1 Nummer 2 zulassen.
- (5a) Das für den Gegenstand der Ausbildung jeweils fachlich zuständige Ministerium kann unbeschadet der Regelungen in §§ 1 und 2 zur Behebung einer Personalknappheit unter Auflagen zum Schutz vor Infektionen für die Durchführung von Veranstaltungen zur Ausbildung oder Qualifikation für Berufe einschließlich von Prüfungen Ausnahmen von den Verböten nach den Absätzen 1 und 2 sowie § 4 Absatz 1 Nummer 2 zulassen.
- (6) Die zuständigen Behörden können aus wichtigem Grund unter Auflagen zum Schutz vor Infektionen Ausnahmen vom Verbot nach den Absätzen 1 und 2 zulassen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
1. Versammlungen und sonstige Veranstaltungen der Aufrechterhaltung der kritischen Infrastruktur im Sinne von § 1 Absatz 6 dienen

oder

2. es sich um gesetzlich vorgeschriebene Veranstaltungen handelt und eine Verlegung des Termins nicht möglich ist.

§ 3a

Verordnungsermächtigung für Maßnahmen für Ein- und Rückreisende

Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 1 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung unbeschadet der §§ 5 und 6 Maßnahmen für Ein- und Rückreisende zur Bekämpfung des Coronavirus zu erlassen, insbesondere

1. die Absonderung von Personen, die aus einem Staat außerhalb der Bundesrepublik Deutschland einreisen, in geeigneter Weise gemäß § 30 Absatz 1 Satz 2 IfSG,
2. die Pflicht von Personen nach Nummer 1 gemäß § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG, sich bei den für sie zuständigen Behörden zu melden und auf das Vorliegen der Voraussetzungen für die Absonderung hinzuweisen,
3. die Beobachtung von Personen nach Nummer 1 gemäß § 29 IfSG und
4. berufliche Tätigkeitsverbote für Personen nach Nummer 1 gemäß § 31 IfSG einschließlich solcher, die sich gegen Personen richten, die ihren Wohnsitz außerhalb von Baden-Württemberg haben, sowie Ausnahmen hiervon und Auflagen einschließlich weiterer Anordnungen hierzu gemäß § 28 Absatz 1 IfSG vorzuschreiben; dabei können auch Bußgeldbewehrungen für den Fall von Zuwiderhandlungen vorgesehen werden.

§ 4

Schließung von Einrichtungen

- (1) Der Betrieb folgender Einrichtungen wird bis zum 3. Mai 2020 für den Publikumsverkehr untersagt:
 1. Kultureinrichtungen jeglicher Art, insbesondere Museen, Theater, Schauspielhäuser, Freilichttheater,
 2. Bildungseinrichtungen jeglicher Art, insbesondere Akademien, Fortbildungseinrichtungen, Volkshochschulen, Musikschulen und Jugendkunstschulen,
 3. Kinos,
 4. Schwimm- und Hallenbäder, Thermal- und Spaßbäder, Saunen,
 5. alle öffentlichen und privaten Sportanlagen und Sportstätten, insbesondere Fitnessstudios sowie Tanzschulen, und ähnliche Einrichtungen,
 - 5a. Sportboothäfen, soweit nicht die Benutzung zur unaufschiebbaren Sicherung der Boote vor Verlust oder Beschädigung, zum Ein- und Auswassern, zur Aufrechterhaltung der beruflichen Bootsnutzung (z.B. Berufsfischerei) oder zur Ausübung beruflicher Tätigkeiten auf dem Gelände (z.B. Bootsarbeiten durch Gewerbetreibende) erforderlich ist,
 6. Jugendhäuser,
 7. (aufgehoben)
 8. Vergnügungsstätten, insbesondere Spielhallen, Spielbanken, Wettvermittlungsstellen,
 9. Prostitutionsstätten, Bordelle und ähnliche Einrichtungen; untersagt ist auch jede sonstige Ausübung des Prostitutionsgewerbes im Sinne von § 2 Absatz 3 des Prostituiertenschutzgesetzes,
 10. Gaststätten und ähnliche Einrichtungen wie Cafés, Eisdielen, Bars, Shisha-Bars, Clubs, Diskotheken und Kneipen,
 11. Messen, Ausstellungen, Freizeit- und Tierparks und Anbieter von Freizeitaktivitäten (auch außerhalb geschlossener Räume), Spezialmärkte und ähnliche Einrichtungen,
 12. alle weiteren Verkaufsstellen des Einzelhandels, die nicht zu den in Absatz 3 genannten Einrichtungen gehören,
 13. öffentliche Spiel- und Bolzplätze,
 14. Frisöre, Tattoo-/Piercing-Studios, Massagestudios, Kosmetikstudios, Nagelstudios, Studios für kosmetische Fußpflege sowie Sonnenstudios,
 15. Beherbergungsbetriebe, Campingplätze und Wohnmobilstellplätze; eine Beherbergung darf ausnahmsweise zu geschäftlichen, dienstlichen oder, in besonderen Härtefällen, zu privaten Zwecken erfolgen und
 16. Betrieb von Reisebussen im touristischen Verkehr.
- (2) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung, auch über den Zeitraum nach Absatz 1 hinaus, bis zum Außerkrafttreten dieser Verordnung den Betrieb

1. anderer als der in Absatz 1 genannten Einrichtungen zu untersagen oder ihn von der Einhaltung von Auflagen abhängig zu machen oder,
2. im Einvernehmen mit dem zuständigen Ministerium, den Betrieb von Einrichtungen nach Absatz 1 ausnahmsweise unter Auflagen zu gestatten,

(3) Von der Untersagung nach Absatz 1 sind ausgenommen:

1. der Einzelhandel für Lebensmittel und Getränke einschließlich Bäckereien, Metzgereien,
2. Wochenmärkte und Hofläden einschließlich mobiler Verkaufsstellen für landwirtschaftliche Produkte,
3. Abhol- und Liefersdienste einschließlich solche des Online-Handels,
4. der Außer-Haus-Verkauf von Gaststätten, Cafés und Eisdielen,
- 4a. Kantinen für Betriebsangehörige oder Angehörige öffentlicher Einrichtungen, wobei § 1 Absatz 4 Satz 5 entsprechende Anwendung findet,
5. Ausgabestellen der Tafeln,
6. Apotheken, Drogerien, Sanitätshäuser, Hörgeräteakustiker, Optiker und Praxen für die medizinische Fußpflege,
- 6a. Einzelhändler für Gase, insbesondere für medizinische Gase,
7. Tankstellen,
- 7a. der Handel mit Kraftfahrzeugen und Fahrrädern,
8. Banken und Sparkassen sowie Servicestellen von Telekommunikationsunternehmen,
9. Reinigungen und Waschsalons,
- 9a. Einrichtungen des Polizeivollzugsdienstes, die zu Übungs- und Ausbildungszwecken sowie zur Aufrechterhaltung des Dienstbetriebs erforderlich sind,
10. der Buchhandel, Zeitschriften- und Zeitungsverkauf,
11. Raiffeisenmärkte und Landhandel,
12. Verkaufsstätten für Bau-, Gartenbau- und Tierbedarf,
- 12a. sonstige Einzelhandelsgeschäfte mit einer Verkaufsfläche von nicht mehr als 800 Quadratmetern
13. der Großhandel und
14. Bibliotheken, auch an Hochschulen, und Archive.

Wenn Mischsortimente angeboten werden, dürfen Sortimentsteile, deren Verkauf nicht nach Satz 1 gestattet ist, verkauft werden, wenn der erlaubte Sortimentsteil überwiegt; diese Stellen dürfen dann alle Sortimente vertreiben, die sie gewöhnlich auch verkaufen. Wenn bei einer Stelle der verbotene Teil des Sortiments überwiegt, darf der erlaubte Teil allein weiter verkauft werden, wenn eine räumliche Abtrennung möglich ist. Die Sätze 2 und 3 finden nur Anwendung, wenn keine Ausnahme nach Satz 1 Nummer 12a vorliegt. Die Öffnung von Einkaufszentren und Kaufhäusern ist nur für die in Satz 1 genannten Ausnahmen erlaubt. Das Wirtschaftsministerium wird ermächtigt, dazu Auflagen festzulegen.

- (3a) Poststellen und Paketdienste dürfen abweichend von Absätzen 1 bis 3 ihren Betrieb aufrechterhalten. Wird die Poststelle oder der Paketdienst zusammen mit einer nach Absatz 1 untersagten Einrichtung betrieben, darf diese, mit Ausnahme von für den Brief- und Paketversand erforderlichen Nebenleistungen, nicht betrieben werden, wenn die mit dem Betrieb der Poststelle oder dem Paketdienst erwirtschafteten Umsätze einschließlich Nebenleistungen im Vergleich zu denen, die durch den Verkauf des Sortiments der untersagten Einrichtung erwirtschaftet werden, eine untergeordnete Rolle spielen; keinesfalls dürfen zusätzlich zu Poststellen oder Paketdiensten Einrichtungen gemäß Absatz 1 Nummern 9 und 14 betrieben werden.
- (4) Dienstleister, Handwerker und Werkstätten können in vollem Umfang ihrer Tätigkeit nachgehen, soweit sie nicht in Absatz 1 genannt sind.
- (5) Sofern eine Tätigkeit oder der Betrieb einer Einrichtung nach den Absätzen 3 bis 4 zulässig ist, haben die Betriebe und Einrichtungen mit Kundenverkehr darauf hinzuwirken, dass im Rahmen der örtlichen Gegebenheiten der Zutritt gesteuert und Warteschlangen vermieden werden. Insbesondere ist darauf hinzuwirken, dass ein Abstand von möglichst 2 Metern, mindestens 1,5 Metern zwischen Personen eingehalten wird, sofern keine geeigneten

Trennvorrichtungen vorhanden sind. Von den Vorgaben des Mindestabstands sind solche Tätigkeiten ausgenommen, bei denen eine engere körperliche Nähe nicht zu vermeiden ist, insbesondere solche im Zusammenhang mit der Erbringung von Heil- und Hilfsmitteln und Pflegehilfsmitteln, der Erbringung ärztlicher, zahnärztlicher, psychotherapeutischer, pflegerischer und sonstiger Tätigkeiten der Gesundheitsversorgung und Pflege im Sinne des Fünften und des Elften Buchs Sozialgesetzbuchs sowie der Erbringung von Assistenzleistungen im Sinne des Neunten Buchs Sozialgesetzbuchs einschließlich der Ermöglichung von Blutspenden.

§ 5

Erstaufnahmeeinrichtungen

- (1) Personen, die in einer Landeserstaufnahmeeinrichtung gemäß § 3 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes (FlüAG) aufgenommen werden, dürfen für einen Zeitraum von 14 Tagen nach Beginn ihrer Unterbringung gemäß § 6 Absatz 1 FlüAG den ihnen jeweils zugewiesenen Unterbringungs- und Versorgungsbereich nicht verlassen. Das zuständige Regierungspräsidium kann den Betroffenen jederzeit neue Unterbringungs- und Versorgungsbereiche zuweisen und Ausnahmen von der Verpflichtung des Satz 1 anordnen.
- (2) Das Innenministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung weitergehende Regelungen zur Separierung bestimmter Personengruppen innerhalb der Landeserstaufnahmeeinrichtungen zu erlassen.

§ 6

Maßnahmen zum Schutz besonders gefährdeter Personen

- (1) Einrichtungen nach § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 und 3 bis 5 IfSG, teilstationäre Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf oder mit Behinderungen einschließlich Kurzzeitpflege sowie teilstationäre Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe dürfen nicht mehr zu Besuchszwecken betreten werden. Über den Zugang zu
 1. Fachkrankenhäusern für Psychiatrie mit Ausnahme der Fachkrankenhäuser für Gerontopsychiatrie,
 2. psychosomatischen Fachkrankenhäusern sowie
 3. kinder- und jugendpsychiatrischen Fachkrankenhäusern, jeweils einschließlich der zugehörigen Tageskliniken, entscheidet die Leitung der jeweiligen Einrichtung.
- (2) Stationäre Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf oder mit Behinderungen, stationäre Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe, ambulant betreute Wohnprojekte der Wohnungslosenhilfe sowie von einem Anbieter verantwortete ambulant betreute Wohngemeinschaften nach dem Wohn-, Teilhabe- und Pflegegesetz dürfen nicht mehr zu Besuchszwecken betreten werden. Die Einrichtungen können den Zutritt zu Besuchszwecken erlauben, wenn geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen getroffen werden können. Ausgenommen von dem Betretungsverbot nach Satz 1 sind Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen, wenn mit Blick auf die körperliche Konstitution der Bewohner nicht von einem erhöhten Infektionsrisiko ausgegangen werden muss. Die Einrichtungen entscheiden, ob eine Ausnahme nach Satz 3 vorliegt, und weisen darauf in der Information nach Absatz 9 hin.
- (3) Der Zutritt von externen Personen zu den in Absatz 1 und 2 genannten Einrichtungen aus sonstigen, insbesondere beruflichen oder familiären Gründen ist nur in Ausnahmefällen und mit Zustimmung der Leitung der Einrichtung gestattet. Im Falle der Gewährung des Zutritts sind geeignete Vorkehrungen zum Infektionsschutz zu treffen.
- (4) Den in § 7 genannten Personen ist der Zutritt zu den in Absatz 1 und 2 genannten Einrichtungen untersagt. Wenn diese Personen eine Einrichtung zum Zweck der Behandlung oder Aufnahme betreten wollen, ist vorab das Einverständnis der Einrichtung einzuholen. Ausnahmen von Satz 2 dürfen nur in Notfällen gemacht werden. Soweit möglich, sind auch in diesen Fällen Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen zu ergreifen.

(5) Zur Aufrechterhaltung der medizinischen Versorgung und des Pflegebetriebs können in der Einrichtung tätige Personen, denen nach Absatz 4 der Zutritt untersagt wäre, nach Abwägung die berufliche Tätigkeit in der Einrichtung unter Beachtung von Schutzmaßnahmen fortsetzen. Die Entscheidung über die Fortsetzung der Tätigkeit und die erforderlichen Schutzmaßnahmen trifft die Einrichtung.

(6) Ausnahmen von den Absätzen 1, 2 und 4 können durch die Einrichtungen für nahestehende Personen im Einzelfall, beispielsweise im Rahmen der Sterbebegleitung oder zur Begleitung eines erkrankten Kindes und unter Auflagen zugelassen werden. In Fällen nach Absatz 4 sind zwingend geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen zu ergreifen.

(7) Betreuungs- und Unterstützungsangebote im Vor- und Umfeld von Pflege werden, soweit sie als Gruppenangebote durchgeführt werden, aufgrund einer erhöhten Ansteckungsgefahr, insbesondere für die besonders betroffenen vulnerablen Gruppen, einstweilen eingestellt. Zu den nach Satz 1 eingestellten Angeboten zählen insbesondere:

1. Angebote nach § 45c Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Elften Buchs Sozialgesetzbuch (SGB XI) in Verbindung mit § 6 Absatz 1 der Unterstützungsangeboteverordnung (UstA-VO) wie
 - a) Betreuungsgruppen (für Personen mit überwiegend kognitiven Einschränkungen, z.B. demenziell erkrankte pflegebedürftige Menschen) und
 - b) Angebote zur Unterstützung im Alltag wie Freizeitausfahrten für behinderte und pflegebedürftige Menschen;
2. Initiativen des Ehrenamtes nach § 45c Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 SGB XI in Verbindung mit § 7 UstA-VO, soweit sie als Gruppenveranstaltung angelegt sind, und
3. Angebote der Selbsthilfe nach § 45d SGB XI in Verbindung mit § 8 UstA-VO.

(8) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnungen weitere Regelungen zum Schutz gefährdeter Personen vor einer Infektion mit SARS-Cov-2 zu treffen und die Regelungen in diesem Paragraphen zu ändern.

(9) Über die Zutrittsverbote nach den Absätzen 1 bis 4, ist durch die Einrichtungen in einer vor Zutritt gut sichtbaren Weise, beispielsweise durch einen auffälligen Aushang an den Zugangstüren, zu informieren.

§ 6a

Einschränkung zahnärztlicher Behandlungen

- (1) Bei der zahnärztlichen Versorgung von Patientinnen und Patienten in den Fachgebieten
 1. Oralchirurgie,
 2. Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde und
 3. Kieferorthopädie dürfen nur akute Erkrankungen oder Schmerzzustände (Notfälle) behandelt werden. Andere als Notfallbehandlungen nach Satz 1 sind auf einen Zeitpunkt nach dem Außerkrafttreten dieser Verordnung zu verschieben.
- (2) Insbesondere zahnärztliche und kieferorthopädische Behandlungen im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 von mit SARS-CoV-2 infizierten Patientinnen und Patienten beziehungsweise von in Quarantäne befindlichen Personen sollen in Notfällen grundsätzlich in Krankenhäusern mit Zahnmedizinbezug (Universitäts-Zahnkliniken, Kliniken mit einer Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie-Abteilung oder Zahnkliniken) erbracht werden. Leistungen nach Absatz 1 Satz 1 können auch in Corona-Schwerpunkt-Zahnarztpraxen anstelle von Einrichtungen nach Satz 1 erbracht werden. Die Standorte der Einrichtungen nach den Sätzen 1 und 2 werden über die Kassenzahnärztliche Vereinigung Baden-Württemberg und die Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg bekanntgegeben; die Bekanntgabe ist zu aktualisieren.

§ 7

Betretungsverbote

In den in § 1 Absatz 1 und § 2 Absatz 1 genannten Einrichtungen gilt, soweit deren Betrieb nicht gänzlich eingestellt wird, ein generelles Betretungsverbot für Personen, die in Kontakt zu einer infizierten

Person stehen oder standen, wenn seit dem Kontakt mit einer infizierten Person noch nicht 14 Tage vergangen sind, oder die Symptome eines Atemwegsinfekts oder erhöhte Temperatur aufweisen.

§ 8

Weitere Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz

- (1) Das Recht der zuständigen Behörden, weitergehende Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen zu erlassen, bleibt von dieser Verordnung unberührt. Für den Erlass von Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz ist das Sozialministerium zuständige oberste Polizeibehörde. Das Sozialministerium übt die Fachaufsicht für Maßnahmen der nach § 1 Absatz 6 der Verordnung des Sozialministeriums über Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz zuständigen Ortspolizeibehörden aus.
- (2) Das Sozial- und das Innenministerium werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung nähere Einzelheiten zur Verarbeitung personenbezogener Daten zwischen Gesundheitsbehörden, Ortspolizeibehörden und dem Polizeivollzugsdienst zu regeln, soweit dies aus Gründen des Infektionsschutzes erforderlich ist
 1. zum Schutz der Beamtinnen und Beamten des Polizeivollzugsdienstes sowie der Beschäftigten der Ortspolizeibehörden vor Ansteckung bei Einsätzen,
 2. zur Anordnung, Durchführung, Überwachung und des Vollzugs von Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz,
 3. zur Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz und auf seiner Grundlage ergangener Rechtsverordnungen und
 4. zur Prüfung der Haft- oder Unterbringungsfähigkeit sowie der Erforderlichkeit einer isolierten Unterbringung in Gewahrsamseinrichtungen und Justizvollzugsanstalten.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

- Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Absatz 1a Nummer 24 des Infektionsschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 3 Absatz 1 Satz 1 sich im öffentlichen Raum aufhält,
 2. entgegen § 3 Absatz 2 an einer Veranstaltung oder sonstigen Ansammlung von jeweils mehr als fünf Personen teilnimmt,
 3. entgegen § 3 Absatz 6 Auflagen zum Schutz vor Infektionen nicht einhält,
 4. (aufgehoben)
 5. (aufgehoben)
 6. entgegen § 4 Absatz 1 eine Einrichtung betreibt,
 7. eine aufgrund von § 4 Absatz 2 in Verbindung mit einer Rechtsverordnung des Sozialministeriums untersagte Einrichtung betreibt oder eine Auflage für den Betrieb einer Einrichtung nicht einhält,
 8. entgegen § 4 Absatz 3 Satz 2 oder 3 Sortimentsteile verkauft,
 9. entgegen § 4 Absatz 3a Satz 2 eine Einrichtung betreibt,
 10. entgegen § 4 Absatz 5 nicht darauf hinwirkt, dass zwischen Personen ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten wird,
 11. entgegen § 6 Absätze 1, 2 und 4 eine der dort genannten Einrichtungen betritt,
 12. entgegen § 6 Absatz 7 Betreuungs- und Unterstützungsangebote im Vor- und Umfeld von Pflege anbietet,
 - 12a. entgegen § 6a Absatz 1 eine zahnmedizinische Behandlung durchführt,
 13. entgegen § 7 eine der genannten Einrichtungen betritt oder
 14. entgegen § 5 Absatz 1 Satz 1 einen ihm zugewiesenen Unterbringungs- und Versorgungsbereich verlässt oder gegen eine Regelung zur Separierung bestimmter Personengruppen innerhalb der Landeserstaufnahme nach § 5 Absatz 2 verstößt.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Corona-Verordnung vom 16. März 2020 außer Kraft.

§ 11

Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 15. Juni 2020 außer Kraft. Sofern in dieser Rechtsverordnung nichts anderes bestimmt ist, gelten die Maßnahmen bis zum Außerkrafttreten der Verordnung.
- (2) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt,

den Termin des Außerkrafttretens zu ändern.

Stuttgart, den 17. März 2020

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:
Kretschmann

Strobl	Sitzmann
Dr. Eisenmann	Bauer
Untersteller	Dr. Hoffmeister-Kraut
Lucha	Hauk
Wolf	Hermann
Erler	

Hinweis zu Quarantänemaßnahmen für Ein- und Rückreisende

Auf Grund der Corona-Verordnung wurden seitens des Sozialministeriums Regelungen für Personen verordnet, die auf dem Land-, See- oder Luftweg aus einem Staat außerhalb Deutschlands nach Baden-Württemberg einreisen (Corona-Verordnung Einreise – CoronaVO Einreise). Diese ist unter https://sozialministerium.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-sm/intern/downloads/Downloads_Gesundheitsschutz/200410_SM_CoronaVO_Einreise.pdf abrufbar.

Zählen Sie zu diesem Personenkreis, sind Sie verpflichtet

- sich unverzüglich nach Einreise auf direktem Weg in die eigene Häuslichkeit oder eine andere geeignete Unterkunft zu begeben und
- sich für einen Zeitraum von 14 Tagen nach Ihrer Einreise ständig dort abzusondern.

Diese Vorgabe gilt auch, wenn Sie über ein anderes Bundesland einreisen.

Es ist Ihnen in dieser Zeit nicht gestattet, Besuch von Personen zu empfangen, die nicht Ihrem Hausstand angehören.

Die Einreise ist der Stadtverwaltung Vogtsburg im Kaiserstuhl, Herrn Ober, zwingend telefonisch unter 07662 812 21 oder über ober@vogtsburg.de unverzüglich mitzuteilen.

Die weiteren Regelungen dieser Verordnungen sowie Ausnahmen hiervon entnehmen Sie bitte der Verordnung selbst. Bei Fragen stehen wir Ihnen selbstverständlich zur Verfügung.

Ihre Stadtverwaltung Vogtsburg im Kaiserstuhl



Sonderparkrechte für ambulante Pflegedienste in Zeiten der Coronakrise

Untere Straßenverkehrsbehörde setzt Erlass des Landesministeriums im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald um

Vorerst bis zum 14. Juni 2020 gelten auch im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald Sonderparkrechte für ambulante Pflege- und Betreuungsdienste. Auf Erlass des Verkehrsministeriums Baden-Württemberg sind deren Bedienstete ohne bürokratisches Antrags- und Genehmigungsverfahren von folgenden Vorschriften der Straßenverkehrsordnung befreit: Parkverbot im eingeschränkten Haltverbot oder in Haltverbotszonen, Parken an Parkuhren und Parkscheinautomaten nur mit Parkschein, Verbot der Nutzung von Fußgängerzonen, Parken außerhalb der dafür gekennzeichneten Flächen in verkehrsberuhigten Bereichen und dem Verbot des Parkens auf Bewohnerparkplätzen.

Die Ausnahmegenehmigungen umfassen sichtbar gekennzeichnete Fahrzeuge ambulanter Pflege- und Betreuungsdienste und sind dabei auf jeweils maximal zwei Stunden pro Parkvorgang begrenzt. Zum Nachweis ist eine Parkscheibe zu verwenden. Auch dürfen Dritte weder gefährdet noch erheblich behindert werden.



Grünschnittabgabe im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald seit 20. April wieder möglich

Die Abfallwirtschaft Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald (ALB) wird verschiedene Grünschnittsammelstellen ab Montag, 20. April wieder öffnen. Die Öffnungszeiten entsprechen überwiegend denen vor der Schließung der Einrichtungen. Aufgrund der Personalsituation müssen jedoch die Öffnungstage in einigen Einrichtungen reduziert werden. Die geänderten Öffnungszeiten sind unter www.breisgau-hochschwarzwald.de/alb unter der Rubrik „Entsorgungseinrichtungen“ oder in der App der ALB zu finden. Dort werden die aktuellen Informationen eingestellt.

Folgende Hinweise sind von allen Bürgern, die Grünschnitt bringen, zu beachten: die Besuche der Sammelstellen sind auf das notwendige Minimum zu beschränken und die Anlieferung darf maximal zu zweit erfolgen. Das Personal der ALB kann beim Entladen nicht helfen. Die Anzahl der gleichzeitigen Anlieferer ist je nach Größe der Grünschnittsammelstelle begrenzt. Es ist daher mit Wartezeiten zu rechnen, während derer das Auto nicht verlassen werden darf. Sollten sich Rückstaus bis auf befahrene Straßen bilden, werden die Anlieferer gebeten, den Grünschnitt zu einem späteren Zeitpunkt zu bringen.

Die Hygiene- und Abstandsregeln sind unbedingt einzuhalten.

In der ersten Öffnungswoche wird ausschließlich Grünschnitt angenommen.

Die Entsorgung von Wertstoffen und sonstigen Abfällen ist derzeit noch nicht möglich.

STADT VOGTSBURG IM KAISERSTUHL



Die Stadt Vogtsburg im Kaiserstuhl sucht für die **Halle in Bischoffingen**

einen Hausmeister (m/w/d).

Hier sind Sie unter anderem für die Instandhaltung und Reinigung der Halle, sowie für die Betreuung von Veranstaltungen zuständig.

Die Anstellung erfolgt im Umfang von ca. 18 % (7 Wochenstunden).

Wir bieten Ihnen eine tarifgerechte Bezahlung sowie die sonstigen im öffentlichen Dienst üblichen Leistungen nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD).

Die Stelle soll **zum nächstmöglichen Zeitpunkt** besetzt werden.

Haben wir Ihr Interesse geweckt?

Wir freuen uns über Ihre Bewerbung, die Sie bitte bis **zum 30.04.2020** senden an:

Stadtverwaltung Vogtsburg im Kaiserstuhl
- Personalstelle -
Bahnhofstraße 20
79235 Vogtsburg-Oberrotweil

oder per Mail an personalstelle@vogtsburg.de

Für Auskünfte steht Ihnen unser stellv. Hauptamtsleiter Herr Martin Chrobok (07662 812 -22) gerne zur Verfügung.

www.vogtsburg.de



Aus Liebe zum Menschen.



Koordinierung von Hilfeleistungen in den Vogtsburger Stadtteilen

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger, in der aktuellen Ausnahmesituation ist nichts mehr wie es war. Wir müssen Abstand halten und sollten gerade deshalb noch näher zusammen rücken.

Viele Mitbürgerinnen und Mitbürger sind gut in ein funktionierendes soziales Umfeld eingebunden und haben Familienmitglieder oder Freunde, die sie bei Hilfebedarf unterstützen können. Gerade Menschen, die aber unter Quarantäne stehen oder auch unsere älteren und kranken Mitbürgerinnen und Mitbürger sind auf Hilfe und Unterstützung angewiesen. Wenn dann die Unterstützung aus dem sozialen Umfeld nicht geleistet werden kann oder nicht (mehr) funktioniert, braucht es zusätzliche Unterstützung.

Aus diesem Grund möchte die Stadt Vogtsburg im Kaiserstuhl gemeinsam mit ihren Ortsverwaltungen und der DRK Ortsvereine eine Börse für Hilfeleistungen organisieren. Es sollen Hilfesuchende und Hilfeleistende zusammengebracht werden.

Hierfür hat die Stadt Vogtsburg im Kaiserstuhl bereits eine umfassende Übersicht aller Betriebe erstellt, die einen Lieferservice anbieten. Diese wird laufend aktualisiert und wird im Nachrichtenblatt wöchentlich abgedruckt und ist zudem auf der Homepage der Stadt Vogtsburg im Kaiserstuhl zu finden.

Die DRK Ortsvereine bieten mit Unterstützung des Edeka Schwörer Oberrotweil und freiwilligen Helfern einen Einkaufsservice an. Der Einkaufsservice beinhaltet Lebensmittel und Artikel des täglichen Bedarfs und richtet sich an alle Risikogruppen: ältere, kranke, behinderte und alle anderen Menschen, die aufgrund der Corona-Pandemie derzeit nicht oder nur eingeschränkt einkaufen können/sollen und keine Unterstützung aus dem Kreis ihrer Familie erhalten können, da z.B. die Quarantänemaßnahmen Familienangehörige selbst betrifft oder diese ebenfalls zur Risikogruppe gehören.

Nehmen Sie die Möglichkeit des Einkaufsservices wahr und schützen Sie sich und andere.

Wer Hilfe und Unterstützung braucht oder diese anbieten möchte, kann sich bei den jeweiligen Ortsverwaltungen oder den DRK Ortsvereinen melden. Sie erreichen die Ortsverwaltungen per E-Mail oder telefonisch zu den jeweiligen Öffnungszeiten. Darüber hinaus können Sie sich bei der Stadtverwaltung Vogtsburg im Kaiserstuhl unter der Telefonnummer 07662 94011 melden.

Neben der Übernahme von Einkäufen und Botengängen geht es auch um die Unterstützung mit den Haustieren und weitere Leistungen. Der weitere Ablauf wird Ihnen, egal ob Sie Helfende oder Hilfesuchende sind, nach Ihrer Anfrage bzw. Ihrem Angebot mitgeteilt. Sie erhalten dann auch wichtige Hinweise zu erforderlichen Verhaltensmaßnahmen, um sich und andere zu schützen.

Helfen Sie mit, ein umfassendes Netzwerk aufzubauen. In solch schwierigen Zeiten kann sich eine wahre Gemeinschaft beweisen.

Ihre Stadt- und Ortsverwaltungen

Ihre DRK-Ortsvereine

Zuständige Ortsverwaltung / Deutsches Rotes Kreuz	Öffnungszeiten	Telefon	E-Mail
Ortsverwaltung Achkarren Im Kleegärtle 2 79235 V.-Achkarren DRK Bischoffingen Stephen Rieflin	Dienstag 8.30 - 11.30 Uhr Donnerstag 8.30 - 11.30 Uhr	07662 285 0152 33855790	ov-achkarren@vogtsburg.de
Ortsverwaltung Bickensohl Achkarrer Straße 12 79235 V.-Bickensohl DRK Bickensohl Engelbert Rinker	Dienstag 14.00 - 17.00 Uhr Donnerstag 8.00 - 11.00 Uhr	07662 296 07662-1703	ov-bickensohl@vogtsburg.de
Ortsverwaltung Bischoffingen Talstraße 1 79235 V.-Bischoffingen DRK Bischoffingen Stephen Rieflin	Dienstag 8.00 - 11.00 Uhr Donnerstag 14.00 - 17.00 Uhr	07662 219 0152 33855790	ov-bischoffingen@vogtsburg.de
Ortsverwaltung Burkheim Mittelstadt 9 79235 V.-Burkheim DRK Bischoffingen Stephen Rieflin	Dienstag 9.00 - 12.00 Uhr Donnerstag 9.00 - 12.00 Uhr	07662 272 0152 33855790	ov-burkheim@vogtsburg.de
Ortsverwaltung Oberbergen Kirchstraße 7 79235 V.-Oberbergen DRK Oberbergen Katharina Strub	Dienstag 14.00 - 18.00 Uhr Freitag 8.00 - 11.00 Uhr	07662 239 07662 1277	ov-oberbergen@vogtsburg.de
Ortsverwaltung Oberrotweil Bahnhofstr. 18 79235 V.-Oberrotweil DRK Oberbergen Katharina Strub	Dienstag 14.00 - 18.00 Uhr Freitag 8.00 - 11.00 Uhr	07662 80130 07662 1277	ov-oberrotweil@vogtsburg.de
Ortsverwaltung Schelingen Steingasse 2 79235 V.-Schelingen DRK Schelingen Rosina und Martin Kaltenbach	Mittwoch 8.00 - 11.00 Uhr	07662 251 07662-912086	ov-schelingen@vogtsburg.de
Stadtverwaltung Vogtsburg Allgemeine Fragen rund um das Coronavirus und die Corona- Verordnung des Landes Baden- Württemberg	Montag – Freitag 9.00 – 12.00 Uhr 14.00 – 16.00 Uhr	07662 94011	rathaus@vogtsburg.de Zudem können auf der Homepage stets tagesaktuell alle Informationen abgerufen werden.

Abhol- und Lieferservice in Vogtsburg i.K.



Aufgrund der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus müssen unsere Gastronomiebetriebe ihren Betrieb schließen. Um dennoch unsere Bevölkerung zu versorgen, bieten viele unserer Gastronomiebetriebe einen Liefer- und Abholservice auf Vorbestellung an. Diesen Service bieten darüber hinaus auch weitere Vogtsburger Betriebe.

Gastronomie	Abholung	Tage & Zeiten	Lieferservice	Telefonnummer
Die Achkarrer Krone, Achkarren	x	Täglich, 12 – 13 & 18 – 19 Uhr	x	07662 93130
Restaurant Vulkanstüble, Achkarren	x	Mi – Fr, 16 – 19 Uhr Sa & So, 12 – 19 Uhr	x	07662 9351777 0170 3455468
Restaurant Rebstock, Bickensohl	x	Fr – So, 17 – 19.30 Uhr So, 11.30 – 14.00 Uhr		07662 5999930 0162 2173627
Köpfers Steinbuck, Bischoffingen	x	Sa 11 – 13 Uhr		07662 9494650
Steinbuck Stube, Bischoffingen	x	Fr & Sa, 17.30 – 19.30 Uhr, So, 11.30 – 13.30 Uhr & 17 – 19 Uhr		07662 911210 07642 40675 Bestellung am Vortag 11 – 15 Uhr
Gasthaus Zum Adler, Burkheim	x	Mo – Fr, 17 – 20.30 Uhr Sa & So 11.30 – 14 Uhr & 17 – 20 Uhr		07662 268
Restaurant Siebter Himmel, Burkheim	x	Täglich 11 – 18 Uhr		07662 949920
Gasthof Rössle, Altvogtsburg	x	Fr, 17 – 20 Uhr Sa & So, 12 – 14 Uhr & 17 – 20 Uhr		07662 909090
Vogelstraße, Oberbergen	x	Fr 17 – 20 Uhr Sa & So 11.30 – 13.30 & 16.30 – 19.30 Uhr		07662 80271
Weinstube Mondhalde, Oberbergen	x	Fr – So, 13 – 20 Uhr		07662 9499002
Winzerhaus Rebstock, Oberbergen	x	Mi – Fr, 17 – 20 Uhr Sa – So, 12 – 14 Uhr & 17 – 20 Uhr	x	07662 933011
Gasthaus Bären, Oberrotweil	x	Sa & So, 12 – 14 Uhr Mi – So, 17 – 20.00 Uhr	x	07662 289 0159 02593184
Gasthof Neun Linden, Oberrotweil	x	Fr – Di, 12 – 14 Uhr & 17 – 20 Uhr Mi & Do 17 – 20 Uhr	x	07662 80202 0170 3012111
Gasthaus Zum Kaiserstuhl, Niederrotweil	x	Di – So, 12 – 13 Uhr & 18 – 19 Uhr		07662 237

Informationen u.a. zur Speisekarte oder Mindestbestellwert bei Lieferung erhalten Sie beim jeweiligen Gastronomiebetrieb.

Den passenden Tropfen zum leckeren Essen bieten unsere Vogtsburger Weinbaubetriebe.

Eine Liste der Betriebe finden Sie unter www.vogtsburg.de.

Betrieb	Lieferservice	Telefonnummer
Bäckerei Liebenstein, Oberrotweil	x	07662 9492194

Die Dorfläden Achkarren & Bischoffingen, Edeka, Raiffeisenmarkt & Apotheke erreichen Sie zu den Öffnungszeiten.

Nutzen Sie dieses Angebot und unterstützen Sie damit unsere heimischen Betriebe!

Ihre Stadtverwaltung Vogtsburg im Kaiserstuhl

Ortsverwaltung Bischoffingen

Die Gärtnerei Friderich aus Sasbach hat eine große Menge Blumenzwiebeln (Osterglocken) u. A. auch an Bischoffingen gespendet. Die Blumenzwiebeln wurden am Wochenende in familiärer Kleingruppe an verschiedenen Stellen eingepflanzt.

Wir möchten uns auf diesem Wege bei Familie Friderich ganz herzlich für die Spende bedanken und freuen uns schon jetzt auf die kommende Blütezeit der Osterglocken.

Ortsverwaltung Bischoffingen
J. Göring
Ortsvorsteher

Kartierungen von Tieren und Pflanzen

In unserer Gemeinde werden 2020 Kartierungen von Tieren (Insekten, Vögel, Fledermäuse) und Pflanzen auf wenigen Stichprobenflächen durchgeführt. Der Bearbeitungszeitraum, der ausschließlich im Außenbereich stattfindenden Kartierungen, erstreckt sich von April bis Ende November 2020.

Eine Zuordnung von Ergebnissen zu Grundstückseigentümern oder Bewirtschaftern findet bei der Erfassung und Auswertung der Kartierungen nicht statt. Es werden auch keine dauerhaften Markierungen auf der Fläche vorgenommen. Die Untersuchungen erfolgen im Auftrag der LUBW Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg.

Im Rahmen dieser Erhebungen ist es den Kartierern als Beauftragten der LUBW grundsätzlich erlaubt, Grundstücke ohne vorherige Anmeldung zu betreten (§ 52 NatSchG).

Die Kartierenden sind in der Regel alleine im Gelände unterwegs, der gebotene Mindestabstand wird eingehalten, so dass bei der Kartierung die derzeit geltenden Vorgaben zur Kontaktbeschränkung zur Eindämmung der Ausbreitung des Corona-Virus eingehalten werden.

Entwurf des Managementplans für das Natura 2000-Gebiet „Kaiserstuhl“ liegt aus

Stellungnahmen können von 20. April bis 14. Juni eingereicht werden

Orchideenreiche Halbtrockenrasen, Trockenwälder und Felskomplexe, eingebettet zwischen Rebterrassen, Buchen- und Eichen-Hainbuchenwäldern zeichnen das Natura 2000-Gebiet Kaiserstuhl aus. Wie diese Lebensräume seltener Tier- und Pflanzenarten erhalten und entwickelt werden können, stellt der Managementplan dar, dessen Entwurf das Regierungspräsidium Freiburg ab Montag, 20. April, öffentlich auslegt. Bis Sonntag, 14. Juni, haben alle Bürgerinnen und Bürger die Möglichkeit, dazu Stellungnahmen abzugeben.

Das Natura 2000-Gebiet „Kaiserstuhl“ umfasst große Bereiche des gleichnamigen Mittelgebirges und erstreckt sich über die Städte und Gemeinden Bötzingen, Breisach am Rhein, Eichstetten, Ihringen, Vogtsburg im Kaiserstuhl, Bahligen, Endingen am Kaiserstuhl, Sasbach und Riegel in den Landkreisen Breisgau-Hochschwarzwald und Emmendingen. Es setzt sich aus einem 7909 Hektar großen Vogelschutzgebiet sowie einem 1059 Hektar großen Flora-Fauna-Habitat (FFH)-Gebiet zusammen. In Baden-Württemberg gibt es insgesamt 212 FFH-Gebiete, die mit den Vogelschutzgebieten Teil des europäischen Natura 2000-Netztes sind. Für jedes Natura 2000-Gebiet erarbeiten die Regierungspräsidien in Abstimmung mit Landnutzern, Verbänden und Behörden einen Managementplan.

Der Entwurf des Managementplans für das Natura 2000-Gebiet „Kaiserstuhl“ stellt die Ergebnisse der Kartierungen der geschützten FFH-Lebensraumtypen, FFH-Arten sowie der geschützten Vogelarten nach der Vogelschutzrichtlinie dar. Er enthält außerdem Ziele und Maßnahmenempfehlungen für deren Erhaltung und Entwicklung.

Die vollständigen Unterlagen (Text und Karten) des Plans sind ab Montag, 20. April, über die Internetseite des Regierungspräsidiums

Freiburg unter www.rp-freiburg.de in der Rubrik „Aktuelles“ abrufbar. Ansprechpartnerin ist beim Regierungspräsidium Freiburg ist Ina Hartmann: Ina.Hartmann@rpf.bwl.de. Stellungnahmen können per Post an folgende Adresse gerichtet werden: Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung 5, Verfahrensmanagement, Bissierstraße 7, 79114 Freiburg oder per E-Mail an Abt5.Verfahrensmanagement@rpf.bwl.de (Betreff: Stellungnahme MaP Kaiserstuhl).



Standorte Defibrillatoren

Ortsverwaltung Bischoffingen,

Talstraße 1, 79235 Vogtsburg-Bischoffingen

Ortsverwaltung Bickensohl,

Achkarrer Straße 12, 79235 Vogtsburg-Bickensohl

Öffentliche WC-Anlage Burkheim, Mittelstadt,

79235 Vogtsburg-Burkheim

Ortsverwaltung Oberbergen,

Kirchstraße 7, 79235 Vogtsburg-Oberbergen

Raiffeisenbank Kaiserstuhl, im Eingangsbereich,

Bahnhofstraße 22, 79235 Vogtsburg-Oberrotweil

Ortsverwaltung Schelingen,

Steingasse 2, 79235 Vogtsburg-Schelingen

Achkarrer Krone, überdachte Weinterrasse,

Schloßbergstraße 15, 79235 Vogtsburg-Achkarren



Nichtamtlicher Teil



Seelsorgeeinheit Vogtsburg

Danke!

Ein herzliches Dankeschön sagen wir den Mitgliedern der Gemeindefeams und allen Helferinnen und Helfern, die in der Osternacht das Osterlicht zu den Menschen gebracht haben und damit ein leuchtendes Zeichen der Verbundenheit und Gemeinschaft gesetzt haben.

Auf diese Weise konnte in dieser Nacht Gemeinschaft auf eine ganz neue Art spürbar werden.

Das Erzbistum bietet auf seiner Website einen Vorschlag für ein Hausgebet bzw. einen Hausgottesdienst am Sonntag an.

Diesen finden Sie immer ab freitags in Ihrer Kirche in gedruckter Form. Auch dies kann eine Möglichkeit sein, am Sonntag miteinander in Gemeinschaft zu bleiben.

Wir wünschen Ihnen Gottes guten Segen und bleiben Sie gesund!

Das Seelsorgeteam der Seelsorgeeinheit Vogtsburg



Naturzentrum Kaiserstuhl im Schwarzwaldverein e.V.

Der Frühling lockt in die Natur

Die besondere Flora und Fauna möchte entdeckt werden, jedoch auf eigene Faust mit der Familie oder zu zweit. **Exkursionen und Veranstaltungen sind bis 15. Juni** weiterhin nicht erlaubt. Aktuelle Änderungen werden auf der Webseite www.naturzentrum-kaiserstuhl.de oder in der örtlichen Presse mitgeteilt.

Für Anregungen können Sie in unser Jahresprogramm reinschauen, welches Sie bei den Tourist-Informationen bzw. auf unserer Webseite erhalten. Viel Freude bei den eigenen Erkundungen in der blühenden bunten Frühlingslandschaft!

Pflanztipps für einen tierfreundlichen Garten - Oase für die Artenvielfalt!

Haus- und Kleingärten können einen wichtigen Beitrag zur Artenvielfalt leisten. Der tierfreundliche Garten ist bunt und ein bisschen wild. Vielfältige Strukturen und Lebensräume sorgen für Artenreichtum. Fortsetzung ...

Weitere Tipps:

- Diese **Pflanzen** sind nicht tierfreundlich, haben **keinen Nektar**: Geranien, Tagetes, Forsythien, serbische Fichte, Lebensbaum, Zuchtrosen und Primeln mit gefüllten Blüten, Hortensien, Rhododendren, Bambus, Funkien.
- **Alternativen zu Forsythie**: Hier bietet sich die Kornelkirsche bzw. der Rote Hartriegel mit ebenfalls gelben Blüten an. Durch die frühe Blütezeit ist die Kornelkirsche eine besonders wichtige Bienennährpflanze, durch die roten Früchte (essbar) ein Vogelschutzgehölz. Der Strauch eignet sich auch für regelmäßig geschnittene Hecken.
- **Alternativen zu Kirschlorbeer**: Blühende bunte Hecke mit Berberitze, Blut-Johannisbeere, Haselnuss, Liguster, Kornelkirsche, Schlehe, Salweide, Sommerflieder, Traubenkirsche, Vogelbeere, Wildrosen.
- Torfprodukte gehören nicht in einen tierfreundlichen Naturgarten, da Moore zerstört werden. Torffreie **Pflanzerde** verwenden.
- **Gartenabfälle** nicht verbrennen – dies belastet die Luft u.a. mit Feinstaub.
- **Regentonnen** abdecken, damit sich dort keine Schnaken entwickeln und keine Tiere ertrinken.
- **Lichtschächte** sichern, damit Molche, Kröten und Igel dort nicht sterben.
- **Keine Netze** in Bäumen und Sträuchern, damit sich keine Vögel verfangen.
- Nicht völlig einzäunen, damit Igel bei ihnen aus- und eingehen können.
- **Gift** im Garten ist **tabu**. Kein Kunstdünger verwenden. Kein Insekten- und Pflanzenvernichtungsmittel versprühen.

Viele **wertvolle Tipps** für einen naturnahen Wohlfühlgarten können Sie unter www.naturzentrum-kaiserstuhl.de nachlesen.

Wir wünschen Ihnen viel Freude, Gesundheit und gute Erholung in Ihrer eigenen kleinen Oase!

Jobcenter Breisgau – Hochschwarzwald bietet neuen Online-Dienst an

Mitteilungen online und mobil - Kundinnen und Kunden des Jobcenters Breisgau – Hochschwarzwald können ab sofort den neuen Postfachservice unter www.jobcenter.digital von zu Hause aus nutzen.

Unter www.jobcenter.digital können Kundinnen und Kunden der Jobcenter Breisgau – Hochschwarzwald bereits seit Mai 2019 ihren Antrag auf Weiterbewilligung online stellen oder Veränderungen mitteilen.

Ab sofort können Kundinnen und Kunden des Jobcenters Breisgau – Hochschwarzwald, die einen Online Zugang zu www.jobcenter.digital haben, den Postfachservice als neuen Service nutzen. Über diesen Online-Dienst werden Nachrichten unkompliziert an das Jobcenter Breisgau – Hochschwarzwald gesandt. Somit können Sie ab sofort elektronisch von zu Hause aus mit Ihrem Jobcenter in Kontakt treten. Dabei kann es um ganz verschiedene Anliegen gehen, wie beispielsweise Fragen zu Miete und Heizkosten, zur Beantragung von Leistungen oder alle weiteren Fragen.

Der neue Service funktioniert natürlich auch mobil über Ihr Smartphone.

Weitere Informationen:

www.lkbh.de/jobcenter

Ihr Jobcenter Breisgau - Hochschwarzwald

Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Oberrhein

Mäharbeiten am Rhein

Das Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Freiburg, Außenbezirk Breisach, teilt mit, dass die Mäharbeiten an den Seitendämmen entlang des Rheins wieder Anfang Mai beginnen. Die Begeh- und Befahrbarkeit der Betriebswege kann dadurch in den betroffenen Bereichen eingeschränkt sein. Die Arbeiten sind für die laufende Dammüberwachung erforderlich und erfolgen in Abstimmung mit den zuständigen Naturschutzbehörden.

Im Gegensatz zu anderen Bereichen beginnen die Mäharbeiten an den Seitendämmen bereits deutlich vor den ab Mitte Juli üblichen Mahdzeiten. Die permanent eingestauten Dämme erfordern eine laufende Dammüberwachung. Diese kann nur ordnungsgemäß sichergestellt werden, wenn der Bewuchs auf den Damm- und Seitengrabenflächen kurz gehalten wird. Da sich auf den mageren Böden der Dämme stellenweise eine seltene Vegetation eingestellt hat, erfolgen die Arbeiten unter Berücksichtigung naturschutzrechtlicher Belange in enger Abstimmung mit den Landratsämtern.

Das Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Freiburg betreut die Bundeswasserstraße Rhein von km 170,000 bei Weil am Rhein (Schweizer Grenze) bis km 352,070 bei Au am Rhein (nahe Karlsruhe) entlang der deutsch-französischen Grenze.

Sein Außenbezirk Breisach ist zuständig von km 170,0 (Weil am Rhein) bis km 272,0 (Schwanau, Ortsteil Ottenheim).

Das Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Freiburg ist als Teil der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes eine Behörde im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur.

Allgemeine Informationen erhalten Sie unter folgenden Internetadressen:

www.wsv.de
www.wsa-freiburg.de

Pflege zu Hause während der Corona-Pandemie

Johanniter geben Tipps für Angehörige

Freiburg - Pflegebedürftige trifft die Coronavirus-Pandemie besonders empfindlich: sie sind als Risikogruppe am meisten von einem schweren Verlauf der Erkrankung Covid-19 gefährdet. Angehörige stellt diese Situation vor besondere Herausforderungen; Betreuungsangebote fallen weg, viele müssen sogar von jetzt auf gleich selbst die Pflege in die Hand nehmen.

Die Johanniter-Unfall-Hilfe gibt hilfreiche Praxistipps, wie die Pflege Zuhause gut gemeistert werden kann. Auf der Plattform www.johanniter-pflegecoach.de gibt es zudem kostenlose Online-Pflegekurse.

Vor Infektionen schützen

Ältere und pflegebedürftige Menschen sind besonders durch das neuartige Virus sowie andere Krankheitserreger gefährdet. Penible Hygieneregeln sind daher äußerst wichtig: Vor jedem Kontakt sollten die Hände mindestens 20 Sekunden lang mit Seife gewaschen und mit einem separaten Handtuch getrocknet werden. Wenn möglich, ist Husten und Niesen im gleichen Raum zu vermeiden, ansonsten bitte in die Armbeuge. „Abstand zu halten ist bei Pflegehandlungen nicht möglich. Empfehlenswert ist daher ein Mund-Nasen-Schutz, um das Risiko einer Tröpfcheninfektion zu senken“, erklärt Vera Mosebach, Sachgebietsleiterin Ambulante Pflege bei den Johannitern im Regionalverband Baden. Die Pflegeaufgaben sollten nach Möglichkeit von nur einer Person erbracht werden, die das Gebot des Social Distancing streng befolgen soll – also möglichst zu Hause bleiben, Einkäufe gegebenenfalls liefern lassen und keine unnötigen Arztbesuche.

Alltag strukturieren und Aktivitäten ermöglichen

Die besondere Situation ist eine Belastung für uns alle. Auch bei älteren, pflegebedürftigen Menschen kann sie Sorgen und Ängste hervorrufen. Feste Rituale und eine Tagesstruktur vermitteln eine gewis-

Stadt Vogtsburg - Notrufe und Bereitschaftsdienste

Stadt Vogtsburg im Kaiserstuhl

Bürgermeisteramt Vogtsburg,
Bahnhofstraße 20, 79235 Vogtsburg-Oberrotweil
Zentrale: 07662 812-0, Telefax 812-46,
E-Mail: rathaus@vogtsburg.de
E-Mail-Adresse für Nachrichtenblatt-Texte:
nachrichtenblatt@vogtsburg.de
Öffnungszeiten:
Montag bis Freitag 08.00 bis 12.00 Uhr
Dienstag 14.00 bis 18.30 Uhr

Hauptverwaltung

Bürgermeister Bohn	812-24
Bürgermeister-Sekretariat, Frau Dägele	812-24
Hauptamt, Herr Ober	812-21
Sekretariat, Frau Berger	812-25
Personalamt, Herr Chrobok	812-22
Sozialamt, Frau Immele	812-27
Alters- und Ehejubiläen, Frau Hettich	812-36
Meldeamt, Standesamt, Frau Wiedemann	812-29
Passamt, Meldeamt, Frau Hufenus	812-28
Nachrichtenblatt, Fundbüro	

Finanzverwaltung

Rechnungsamt, Herr Berwing	812-40
Rechnungsamt, Herr Karschewski	812-41
Rechnungsamt, Frau Schweitzer	812-42
Rechnungsamt, Frau Gut	812-47
Stadtkasse, Herr Bühler	812-45
Stadtkasse, Herr Wolf	812-44

Amt für Planen, Bauen, Pflegen

Amtsleitung, Frau Weinmann	812-34
Sekretariat, Frau Hiß	812-30
Bauanträge, Baulasten, Frau Kreutner	812-32
Tiefbau, Friedhof,	
Straßenbeleuchtung, Herr Hohwieler	812-33
- Wassermeister	015162849152
- Klärwerk	812-90
- Schwimmbad	6147
Abtl. Servicebetrieb Vogtsburg, Herr Dägele	812-80

Grundbucheinsichtsstelle

Ratschreiber, Herr Imbery	812-37
---------------------------	--------

Touristik-Information Vogtsburg i. K.

Frau Sayer	94011
	812-66

Forstverwaltung

Frau Hempelmann (laura.hempelmann@lkbh.de)	0162 2550711
--	--------------

Gemeindevollzugsdienst

	07667 832-124
--	---------------

Sprechzeiten der Ortsverwaltungen

Achkarren, Telefon 285
Dienstag, 08.30 bis 11.30 Uhr
Donnerstag, 08.30 bis 11.30 Uhr

Bickensohl, Telefon 296
Dienstag, 14.00 bis 17.00 Uhr
Donnerstag, 08.00 bis 11.00 Uhr

Bischoffingen, Telefon 219
Dienstag, 08.00 bis 11.00 Uhr
Donnerstag, 14.00 bis 17.00 Uhr

Burkheim, Telefon 272
Dienstag und Donnerstag, 9.00 bis 12.00 Uhr

Oberbergen, Telefon 239
Dienstag, 14.00 bis 18.00 Uhr
Freitag, 08.00 bis 11.00 Uhr

Oberrotweil, Telefon 80130
Dienstag, 14.00 bis 18.00 Uhr
Freitag, 08.00 bis 11.00 Uhr

Schelingen, Telefon 251
Mittwoch, 08.00 bis 11.00 Uhr



Grünschnitt-Sammelstelle, Hinter der Mühle, Niederrotweil

Aufgrund der aktuellen Situation durch Covid-19 ist die Grünschnitt-Sammelstelle nur eingeschränkt geöffnet.

Öffnungszeiten: Mittwochs, 13.00 Uhr bis 15.45 Uhr

Bitte getrennte Anlieferung von Reisig u. Gras/Laub/Krautiges beachten.

Sprechzeiten der Polizei

Zu den üblichen Sprechzeiten ist PHK Ciesel unter Tel. **07667/9117-130** beim Polizeirevier Breisach für Sie erreichbar. Außerhalb der regulären Arbeitszeit ist das Polizeirevier Breisach unter **07667/91170** oder unter der **Notrufnummer 110** zu erreichen.

Wasserversorgung

Außerhalb der regulären Arbeitszeit des Bauhofes/Wassermeisters
Tel. 81290

Strom:

Netze BW, Rheinhausen Störungsnummer:	0800 3629477
---------------------------------------	--------------

Erdgas:

badenova AG & Co.KG, Störungshotline:	0800 2767767
Bereitschafts- und Entstörungsdienst rund um die Uhr;	
Servicehotline:	0800 2838485
von Montag – Freitag von 08.00 – 18.00 Uhr	

Dorfhelferin-Station Vogtsburg

Einsatzleiterin: Marion Immele, Bahnhofstr. 28, Oberrotweil,
Tel. 07662/812-43

DRK

Rettungsdienst / Notfallrettung, Tel. 112
Krankentransport: **Tel. 0761 / 1 92 22**
Rettungshundestaffel Freiburg, **Tel. 0761 / 1 92 22**

Ärztlicher Notfalldienst

Ärztlicher Bereitschaftsdienst	Tel. 116 117
(www.kvbawue.de/buerger/notfallpraxen)	
Kinderärztlicher Notfalldienst	Tel. 116 117
Augenärztlicher Notfalldienst	Tel. 116 117

Hilfetelefon Gewalt gegen Frauen: 08000 116 016

Tierärztlicher Bereitschaftsdienst am Wochenende

Den tierärztlichen Notdienst erfragen Sie bitte bei Ihrem Haustierarzt.

Zahnärztliche Notrufnummer

0180 – 3 222 555 41

Bereitschaftsdienst

Samstag, 25.04.2020: Silberberg-Apotheke, Hauptstr. 8,
79353 Bahlingen am Kaiserstuhl, Tel.: 07663 - 26 41
Sonntag, 26.04.2020: St. Martins-Apotheke Hochdorf,
Fuhrmannsgasse 1, 79108 Freiburg (Hochdorf), Tel.: 07665 - 28 24
Apothekennotdienst im Internet: **www.aponet.de** oder unter
Tel.-Nr. **22 8 33** von jedem Handy, ohne Vorwahl

Kirchliche Sozialstation Kaiserstuhl-Tuniberg e. V.

Individuelle Pflege, Alltagshilfen, Essen auf Rädern, Hausnotruf
Tel.: 07667 90 58 8-0, E-Mail: info@sozialstation-breisach.de
www.sozialstation-breisach.de

Stadt Vogtsburg - Wichtige Rufnummern

Caritas-Menü-Servie „Essen auf Rädern“

Lieferung von tiefkühlfrischen Menüs im Wochenkarton, Bestellungen beim Caritas-Menü-Service Bad Krozingen 07633/8404

Hauswirtschaftlicher Dienst

Pflegeergänzende Hilfen im Haushalt, Tel. 07667/8699

Telefonseelsorge

Tel. 0800/111 0 111 (vertraulich, anonym, kostenfrei, rund um die Uhr)



Beratungsstelle für ältere Menschen und deren Angehörige

Telefonische Anmeldung ist erforderlich !

Die Beratungsstelle für ältere Menschen informiert und berät Sie über Angebote und unterstützt Sie bei Antragstellungen.

Beratungsstelle für ältere Menschen und deren Angehörige-
Frau Renate Brender und Frau Christiane Gehring,
Kupfertorstr. 33, 79206 Breisach,
Tel.: 07667 – 904899, E-Mail: beratung-senioren@gmx.de

Kreuzbund-Selbsthilfegruppe für Suchtkranke und Angehörige

Breisach, Kolpingstr. 14, Tel. 07663/3946



SOS werdende Mütter e.V.

Telefon 0160 – 55 202 98

Blinden- und Sehbehindertenverein Südbaden e.V.

Wölflinstraße 13, 79104 Freiburg, Tel. 0761/ 36 122,
FAX 0761/ 36 123, E-Mail: info@bsvsb.org, Internet: www.bsvsb.org
Wir bieten kostenlose und firmenunabhängige Beratung für sehbehinderte und blinde Menschen.

Fachstelle Sucht Freiburg, bwlv



Beratung, Behandlung, Prävention
Basler Str. 61, 79100 Freiburg
Tel. 0761/156309-0, fs-freiburg@bw-lv.de

Bundesagentur für Arbeit im Internet

www.arbeitsagentur.de

Landwirtschaftlicher Betriebshelferdienst Südbaden (St. Ulrich)

Tel. 07602 / 91 01 26 Frau Löffler, Einsatzleitung
Tel. 07664 / 40 81 90 Herr Fichter, Betreuung

Integrationsfachdienst (ehem. Berufsbegleitender Dienst)

im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald, Beratungsstelle für Schwerbehinderte, psychisch erkrankte ArbeitnehmerInnen und deren Arbeitgeber, Holzmarkt 8, 79098 Freiburg, Tel. 0761/36894-500, Fax 0761/36894-455, Termine nach Vereinbarung

Verbraucherzentrale

Info-Telefon 0180 5 50 59 99 (0,12 €/min) Montag – Donnerstag von 10.00 – 18.00 Uhr und Freitag von 10.00 – 14.00 Uhr



Diakonisches Werk des Evangelischen Kirchenbezirks Breisgau-Hochschwarzwald

Kupfertorstr. 44, 79206 Breisach
www.diakonie-breisgau-hochschwarzwald.de

Unsere Angebote im Überblick.

Telefonische Terminvereinbarung erbeten:

- Sozialpsychiatrischer Dienst ☎ 07667 – 94 24 20
- Tagsstätte für psychisch erkrankte Menschen ☎ 07667 – 94 24 20
- Ehrenamtliches Engagement in der Arbeit mit psychisch erkrankten Menschen ☎ 07667 – 94 24 19
- Schwangeren- und Schwangerschafts-konfliktberatung und ☎ 07631 – 17 77 43
- Schuldner- und Insolvenzberatung ☎ 07631 – 17 77 86
- Kurberatung und -vermittlung ☎ 07631 – 17 77 45

Corona-Hotline des Diakonischen Werks

Telefon. Begleitung und Ansprache
Werktäglich 9-13/14-16 h

☎ 07661/938430

Die Notfallpraxen für Erwachsene und Kinder in Freiburg

Sie können ohne vorherige Anmeldung zu den Öffnungszeiten in die Notfallpraxen nach Freiburg kommen.

Notfallpraxis für Erwachsene: Tel. 0761 / 80 99 800

(über diese Rufnummer werden auch die medizinisch notwendigen Hausbesuche koordiniert)
Medizinische Universitätsklinik, Hugstetter Straße 55, 79106 Freiburg

Öffnungszeiten: Montag, Dienstag und Donnerstag: 20:00 bis 06:00 Uhr
Mittwoch und Freitag: 15:00 bis 06:00 Uhr
Samstag, Sonntag und an Feiertagen: 06:00 bis 06:00 Uhr

Notfallpraxis für Kinder: Tel. 0761 / 27 04 30 30

Klinik für Kinder- und Jugendmedizin mit Neonatologie, RKK Klinikum, St. Josefskrankenhaus, Sautierstraße 1, 79104 Freiburg im Breisgau, Tel: +49(0)761 2711-2802 - Wegen der Corona-Epidemie befindet sich die Kinder-Notfallpraxis (KV-BW) aktuell im Nebengebäude der Merian-Schule in der Albertstraße.

Öffnungszeiten: Montag bis Donnerstag: 19:00 bis 22:30 Uhr
Freitag: 16:00 bis 22:30 Uhr
Samstag, Sonn- und Feiertag: 08.00 bis 22:30 Uhr

Ausserhalb dieser Zeiten wenden sie sich bitte an:

Uniklinik Freiburg, Zentrum für Kinder- und Jugendmedizin, Heiliggeiststraße 1, 79106 Freiburg im Breisgau
Tel. +49 761 27043000

se Sicherheit und sind insbesondere für Menschen mit Demenz sehr wichtig. „Etwas Abwechslung bringen zwischendurch Aktivitäten wie ein Gesellschaftsspiel, Musikhören oder der Videochat mit den Enkeln“, so die Expertin. Ein Spaziergang kann durch einen kleinen Ausflug auf den Balkon oder zum offenen Fenster ersetzt werden. Je nach körperlicher Verfassung ist es auch ratsam, die pflegebedürftige Person so weit wie möglich selbst aktiv werden zu lassen, anstatt alles abzunehmen.

Bewegung und Kommunikation

Die Aufgabe, eine pflegebedürftige Person zu versorgen, verlangt von den Pflegenden sehr viel ab, während die eigenen Bedürfnisse unter Umständen zu kurz kommen. In der aktuellen Lage fallen obendrein zahlreiche Möglichkeiten weg, etwas für die eigene Entspannung zu tun. „Achten Sie auf sich und suchen Sie nach kreativen Lösungen, sich selbst etwas Gutes zu tun“, rät Mosebach. „Telefonieren Sie öfters mit Freunden und Familie und planen Sie feste, kleine Auszeiten ein - Bewegung an der frischen Luft, eine Meditationspause oder einen telefonischen Kaffeeplausch.“

Der Johanniter-Pflegecoach: Online pflegen lernen

Gemeinsam mit der Töchter & Söhne digitale Helfer mbH hat die Johanniter-Unfall-Hilfe ein Online-Angebot entwickelt, um pflegende Angehörige digital bei der Vorbereitung und Durchführung der Pflege zu Hause zu helfen. Vier Themenbereiche stehen unter www.johanniter-pflegecoach.de zur Verfügung: „Grundlagen der häuslichen Pflege“, „Alzheimer und Demenz“, „Wohnen und Pflege im Alter“ sowie „Rechtliche Vorsorge für den Ernstfall“. Nach einer einmaligen Registrierung steht das Angebot allen offen.

Viele weitere Tipps und spezielle Corona-Informationen geben die Johanniter auf der Sonderseite „Risikogruppe Großeltern“ unter www.johanniter.de.

KAISERSTUHL Bereichsweinfest 2020 fällt aus

Drei Winzergenossenschaften

Bis zum 31. August 2020 sind bundesweit sämtliche Großveranstaltungen untersagt. Davon betroffen ist auch das Bereichsweinfest Kaiserstuhl+Tuniberg, das somit nicht vom 28. bis 31. August 2020 in Breisach gefeiert werden kann.

Am Mittwoch, 15. April 2020, hat Bundeskanzlerin Angela Merkel verkündet, dass zwar die Corona-bedingten Einschränkungen schrittweise gelockert werden, Großveranstaltungen jedoch mindestens bis einschließlich 31. August 2020 untersagt sind. Somit bleibt der Kaiserstühler Wein-Marketing GmbH als Veranstalter keine andere Wahl, als das beliebte Weinfest in Breisach für dieses Jahr abzusagen.

Mit geschätzten 100.000 Besuchern ist das Bereichsweinfest in Breisach zweifelsfrei eine Großveranstaltung und fällt daher unter das Verbot, welches zum Schutz vor Infektionen mit dem Corona-Virus erlassen wurde. Da die Gesundheit aller Teilnehmer und Besucher auch für die Veranstalter oberste Priorität hat, wird somit das 64. Weinfest, das vom 28. bis 31. August am Rheinufer stattfinden sollte, auf 27. bis 30. August 2021 im kommenden Jahr verschoben.

Eine Verschiebung um wenige Wochen ist aufgrund des langfristigen Vorlaufs - unter anderem für behördliche Genehmigungen - organisatorisch nicht möglich. Daneben sind weitere Events auf regionaler und lokaler Ebene auf den seit Jahren feststehenden Termin abgestimmt und es lässt sich zum jetzigen Zeitpunkt auch nicht abschätzen, ob das Veranstaltungsverbot Ende August 2020 aufgehoben oder verlängert wird. Nicht zuletzt sind mit der im September beginnenden Weinlese die personellen Kapazitäten der Winzergenossenschaften erschöpft.

Die Winzergenossenschaften bedauern sehr, dass das Bereichsweinfest Kaiserstuhl+Tuniberg in diesem Jahr ausfallen muss. Nur einmal war dies zuvor passiert, als aufgrund einer sehr schlechten Weinernste im Jahr 1956 kein Grund zum Feiern bestand. Nach unterschiedlichen Austragungsorten fand das Fest 1968 seinen festen Platz in Breisach am Fuße des Münsterbergs, wo es seither jährlich von Gästen aus Nah und Fern sehr gerne besucht wird.



Vereinsmitteilungen

VEREINSSAMMLUNGEN ALTPAPIER

Für den **Monat APRIL und MAI 2020** weisen wir darauf hin: Die geplanten Altpapiersammlungen werden verschoben. Die neuen Termine werden rechtzeitig bekannt gegeben. Durch die aktuelle Krise sind gerade auch die Vereine sehr betroffen. Die Sammlungen der Vereine sind Leistungen des ehrenamtlichen Engagements und mit erheblichem Aufwand verbunden. Wir bitten deshalb um größtmögliche Unterstützung bezüglich der Bereitstellung der Wertstoffe. Bitte lagern Sie wenn möglich das Altpapier. Die Vereine werden sobald erlaubt diese Dienste wieder durchführen.

Aufruf an die Winzer in Schelingen

In diesen Tagen haben die Reben ausgetrieben. In unmittelbarer Nähe zu verbuschten Böschungen, Wald und Ödland sind die jungen Rebtriebe durch Rehwildverbiss gefährdet. Wichtig ist das Kurzhalten der Begrünung in den Rebanlagen. Bieten Sie dem Wild keinen Sichtschutz und keine Deckung. Von Seiten der Jagdpächter wird die jährliche Verstärkerung mit Haarmehlpellets durchgeführt. Bitte melden Sie sich, wenn Sie den Lauf des Wildes in Ihre Reben bemerken. Wenden Sie sich an Familie Zeller, Tel.: 07 61 / 5 42 33 AB Wir bitten Sie, vorbeugend zu handeln. Denn nur derjenige, der seiner Schadensminderungspflicht nachkommt, kann Schadenersatz geltend machen (§ 254 BGB).



Altenwerk Burkheim

Liebe Seniorinnen und Senioren, es ist schade, dass wir uns zur Zeit nicht treffen können aber wir müssen uns der momentanen Situation anpassen und das wollen wir unserer Gesundheit zuliebe tun. Aus diesem Grund kann auch der geplante Ausflug im Mai und unser Treffen im Juni nicht stattfinden. Wir hoffen auf Euer Verständnis. Bleibt gesund bis wir uns wiedersehen!

Euer Vorstandsteam



LandFrauen Achkarren

Die für Mai geplante Kinderkulturwerkstatt der Landfrauen muss leider abgesagt werden.

Im Auftrag des Landfrauenverband Südbaden, Bildungs- und Sozialwerk e.V.

Aufgrund der aktuellen Situation kann dieses Jahr der 1. Mai-Hock auf dem Castellberg leider nicht stattfinden. Wir bitten um Beachtung!

Herzliche Grüße mit dem Wunsch an alle, gesund zu bleiben
Ihre Landfrauen Achkarren und Landjugend Achkarren

Ende des redaktionellen Teils



AB DEM 04. MAI GEHTS WIEDER LOS!

Ich darf Sie endlich wieder verschönern und verwöhnen.

Terminvergabe
ab sofort unter
0174 19 20 422

rebecca
flösch

eisenbahnstraße 4
79241 ihringen
0 76 68.18 60
0 76 68. 9 44 04

Ich freue mich auf Sie
Rebecca Flösch



Gärtnerei Bärmann
BLUMENFACHGESCHÄFT

- ☼ Täglich Geranienmarkt
- ☼ Großes Angebot an Setzlingen, Kräutern und Pflanzen
- ☼ Über 10 verschiedene Tomatensorten

Nutzen Sie zur Kontaktvermeidung unseren telefonischen Bestelldienst mit Abholung oder Lieferservice ab 20 € Warenwert. Bleiben Sie gesund!

FLEURO **Öffnungszeiten: Mo.- Sa. 8 - 12 Uhr, 14 - 18 Uhr, Sa. mittags geschlossen**
Kirchgasse 27 • 79291 Merdingen • Telefon 07668 / 219

- An unsere Anzeigenkunden -

**RUNDUM GUT BERATEN.
ANZEIGENPLANUNG VOR ORT.**

Rufen Sie einfach an. Gerne beraten wir Sie persönlich.

Verlagsbüro Rappenecker

Tel. 07633/ 93336-50 • Fax 07633/ 93336-59
E-Mail: primo@verlagsbuero-rappenecker.de
Im Quellengrund 5 • 79238 Ehrenkirchen

PRIMO
Verlag | Druck | Service

Primo-Verlag Anton Stähle GmbH & Co. KG
 Meßkircher Str. 45 • 78333 Stockach
 www.primo-stockach.de

„Mir bliebe im Ländle“
Badisch schwätze. Badisch süffe. Regional genieße .
Abholservice: Weinstube Probst , Telefon: 329 ;
Lieferservice: Nur für die dritte Generation, Mitmenschen in Quarantäne.

Für Wunder muss man beten,
für Veränderungen aber arbeiten.
(Thomas von Aquin)

<p>23. April bis 27. April 2020 (17.00-21.00 Uhr oderschwätze) Kächerles Mauldäschle Handmade by Stuttgart Klassisch oder vegetarisch . Kartoffelsalat a la Hedwig, Endiviensalat 11,50 €</p>	<p>30. April bis 4. Mai 2020 (17.00-21.00 Uhr oder schwätze) Frische Kalbshaxe vom Grill mit Salatplatte Nur auf Vorbestellung! 29,50€/ (ca. 1,5kg für 3 Personen)</p>
--	---

**Garten zu pachten gesucht
im Raum Kaiserstuhl
Tel. 07662 / 6926**

Seit über 30 Jahren erfolgreich!
Holz ist Müller schön !!
www.schreinerei-muellerschoen.de

HAUSHALTSHILFE
Wir suchen kurzfristig eine Hilfe für den Haushalt,
die Stunden können flexibel gestaltet werden. 12 €/Std.
Fon 07662/372
Weingut Bercher-Schmidt Oberrotweil

JETZT EINSTEIGEN - MIT MOPEDSCHEIN

Ab 16 Jahren Aixam fahren **Führerscheinfrei**
auch als **Elektro**

D-Truck
Leichtmobile
Tullastraße 6
79341 Kenzingen

Coupé GTI

Charly mit Heizung

07644-92179-21 Fax: -20 • www.leichtmobile.de

WIR SUCHEN DICH!

Ausbildung zum **Kaufmann für
Finanzen & Versicherungen** (m/w/d)
Mehr unter www.suedcuranz.de/Karriere

**Junglandwirt sucht dringend
Schmalspurtraktor**
Tel. 07662 254 9987

KNUSPRIGE SPARGEL- QUICHE MIT FEINEM KERBELSÖSSLE

ZUTATEN

FÜR 1 QUICHE

1 Quiche-Teig fertig aus der Kühltheke

Füllung:

300 g grüner Spargel
300 g weißer Spargel
4 Eier
50 g Schafskäse (z.B. Manchego) oder Feta
200 g Schmand
Pfeffer
Salz

Kerbelsöße:

1 Bund Kerbel
50 g Schafskäse oder Feta
5 EL Sonnenblumenöl
5 EL Olivenöl
¼ TL Salz



ZUBEREITUNG

Spargel waschen, schälen und in ca. 5cm lange Stücke schneiden. Salzwasser aufkochen, weißen Spargel 4 Minuten kochen, dann den grünen dazu geben und weitere 2 Minuten kochen.

Stangen mit einer Schaumkelle herausheben und kurz in Eiswasser geben, anschließend abtropfen lassen. Backofen auf 200 Grad, Umluft 180 Grad, Gas Stufe 4 vorheizen.

Teig gemäß Packungshinweis vorbereiten, dann zu einem runden Fladen ausrollen, so dass er gut in eine Tarte- oder Springform passt. Den Teig am Rand etwa 2 cm hochziehen.

Schafskäse fein reiben (Feta zerdrücken). Mit Schmand, Eiern, Salz und Pfeffer verquirlen. Spargel auf dem Teig verteilen, Eierschmand darüber gießen. Im heißen Ofen ca 30 bis 35 Minuten goldbraun backen.

Etwa 15 Minuten abkühlen lassen, während dessen Kerbel abspülen, trocken schleudern, grob hacken. Käse fein reiben (bzw. zerdrücken). Alles zusammen mit den Ölen und Salz pürieren, Söße abschmecken.

Quiche nach dem Abkühlen aus der Form nehmen und zusammen mit dem Kerblsöße servieren.

TIPPS & TRICKS

Eine Prise Zucker (oder ein Stück Würfelzucker) im Kochwasser mildert eventuell vorhandene Bitterstoffe. Und dann noch ein Teelöffel Butter dazu, das macht den Spargel erst recht zum Genuss. Ein Spritzer Zitronensaft (zuviel schadet dem Spargelaroma!) ins Kochwasser - und schon lassen sich bei weißem Spargel mögliche Verfärbungen verhindern. Wer die Spargelschalen und die abgeschnittenen Enden zu den Stangen in den Topf gibt, der kann den Spargelsud anschließend als Basis für weitere Speisen nehmen: Mit Soßenbinder und Gewürzen (sowie eventuell weiterem Gemüse) wird daraus eine köstliche Suppe oder Soße.



LASSEN SIE ES
SICH SCHMECKEN!

WIR SIND FÜR SIE DA!



PRIMO

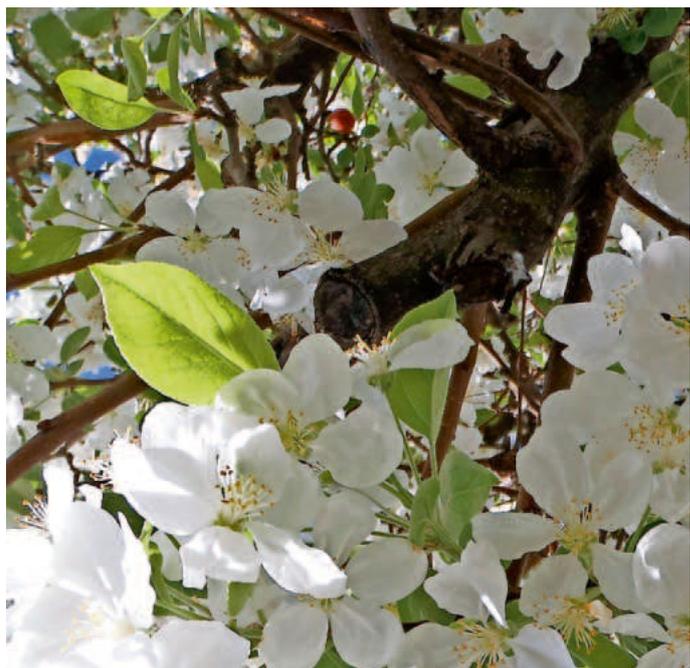
WIR HABEN AB DEM 4. MAI WIEDER FÜR SIE GEÖFFNET

Dann sind wir zu den gewohnten Öffnungszeiten wieder für Sie da. Bereits jetzt können Sie unter der **Telefonnummer 076 62 - 534** einen Termin vereinbaren.

Haarwelt
HAARWELT

Bahnhofstr. 2 | 79235 Vogtsburg
Tel. +49 (0) 7662-534 | www.ihre-haarwelt.de

Ausnahmsweise
haben wir auch am
Montag, den 4. Mai
ab 8.30 Uhr
geöffnet.



WIR SIND FÜR SIE DA!



VOGTSBURG

Die nächste Ausgabe erscheint in KW 18.

ANZEIGEN-ANNAHMESCHLUSS FÜR KW 18: **Di, 28.4. um 15:00 Uhr**

Bei Kombinationen, Landkreisen und Wirtschaftsräumen
muss ihre Anzeige für KW 18 spätestens am Mi, 22.4. um 9 Uhr im Verlag eingehen.

Markt in Achkarren

Dienstags von 16-18 Uhr bei der Kirche

*Brot und Süßes, Fleisch und Wurst
alles frisch und lecker!*

Holder gesucht!

Suche alten Holder auch leicht defekt in
Pfaffenweiler, Norsingen und Umgebung

Tel. 07633 / 988-8642

PRIMO

Wolfskircher Straße 45 • 78033 Stockach • www.primo-stockach.de
TELEFON 07771 9317-0 • E-MAIL anzeigen@primo-stockach.de

WIR LASSEN SIE ENTSCHIEDEN... UNSERE AKTION GEHT IN DIE VERLÄNGERUNG!


$$4 + 2 = 6$$

oder

$$3 + 1 = 4$$

**SICHERN SIE
SICH JETZT
IHREN RABATT!**
Bitte Aktionscode
P-2020-05* angeben.

■ Aktionscode P-2020-05

WIR LASSEN SIE ENTSCHIEDEN... UNSERE BELIEBTESTE AKTION GEHT IN DIE VERLÄNGERUNG.

Aufgrund der aktuellen Lage, haben wir unsere Aktion in die Verlängerung geschickt. Und gleichzeitig können Sie entscheiden, ob Sie 6 oder 4 Anzeigen schalten möchten. **Wählen Sie selbst...**

4 + 2 = 6 Anzeigen oder 3 + 1 = 4 Anzeigen

**Unsere Aktion gilt vom 20.4. - 29.5.20
in den Kalenderwochen 17 bis 22.**

Es gelten unsere AGB (siehe www.primo-stockach.de) und unsere aktuelle Preisliste für Gewerbetreibende und Werbeagenturen. *Um in den Genuss dieser Aktion zu kommen liefern Sie bitte Ihre druckfähigen, fertigen Anzeigenvorlagen (Daten) bis donnerstags, 9 Uhr in der Vorwoche. Ebenfalls bitten wir um die Abbuchungserlaubnis, andere Zahlungsmethoden sind ausgeschlossen. Alle bestehenden Rabatt-, Abschluss- und Skontovereinbarungen mit unserem Verlag sind außer Kraft gesetzt. Jedoch wird das mm-Volumen Ihrem Kundenkonto gutgeschrieben. Ihre Anzeigenschaltung muss durch sechs teilbar oder durch vier teilbar sein und in sechs/ vier aufeinanderfolgenden Wochen geschaltet werden. Farbzuschläge sind nicht rabattierfähig. Die zwei günstigsten Ausgaben sind für Sie kostenlos. Bitte Aktionscode P-2020-05 bei der Anzeigenbestellung angeben.

Aufgrund der aktuellen Lage können Sie unsere
„Wir sind für Sie da!“ - Aktion nutzen.
10 % Rabatt auf Ihre nächste Anzeigenschaltung in KW 17 bis 19.
Weitere Informationen finden Sie unter www.primo-stockach.de.

 **PRIMO**
Verlag | Druck | Service

PRIMO-Verlag Anton Stähle GmbH & Co. KG

 0 77 71 93 17-11

 0 77 71 93 17-40

 anzeigen@primo-stockach.de

 www.primo-stockach.de

Spargel - Spezialisten

Frischer Genuss aus der Region

Special

698

IHRINGEN | MERDINGEN | VOGTSBURG | BÖTZINGEN | EICHSTETTEN

SPARGELHOF
AM SPORTPLATZ IN SCHLATT

RICHTUNG TUNSEL

FRISCHER SPARGEL
ERDBEEREN & WEIN

Verkauf auch hier:
• Dattlingen: Durchfahrt Salzburg
• Seberdingen: an der B3
• Staufen: Bundesstraße zwischen
Bad Kreuzingen und Staufen

*auf Wunsch
auch geschält*

MARTIN WASSMER
TEL.: 0 76 33 - 1 52 92

TÄGLICHER VERKAUF
AUCH SONN- UND FEIERTAGS VON 8.00 - 20.00 UHR

www.spargelhof-wassmer.de

Spargelzeit an der Neumühle !

Frischer Stangenspargel,
Schinkenspezialitäten, knackige
Frühlingsalate und Bauernhofeis

Neumühle 1 • 79206 Breisach

Tel. 0 76 62 / 85 40

www.obsthof-neumuehle.de

Öffnungszeiten während der Spargelzeit:

Di. - Fr. 10 - 18 Uhr • Sa. 9 - 16 Uhr

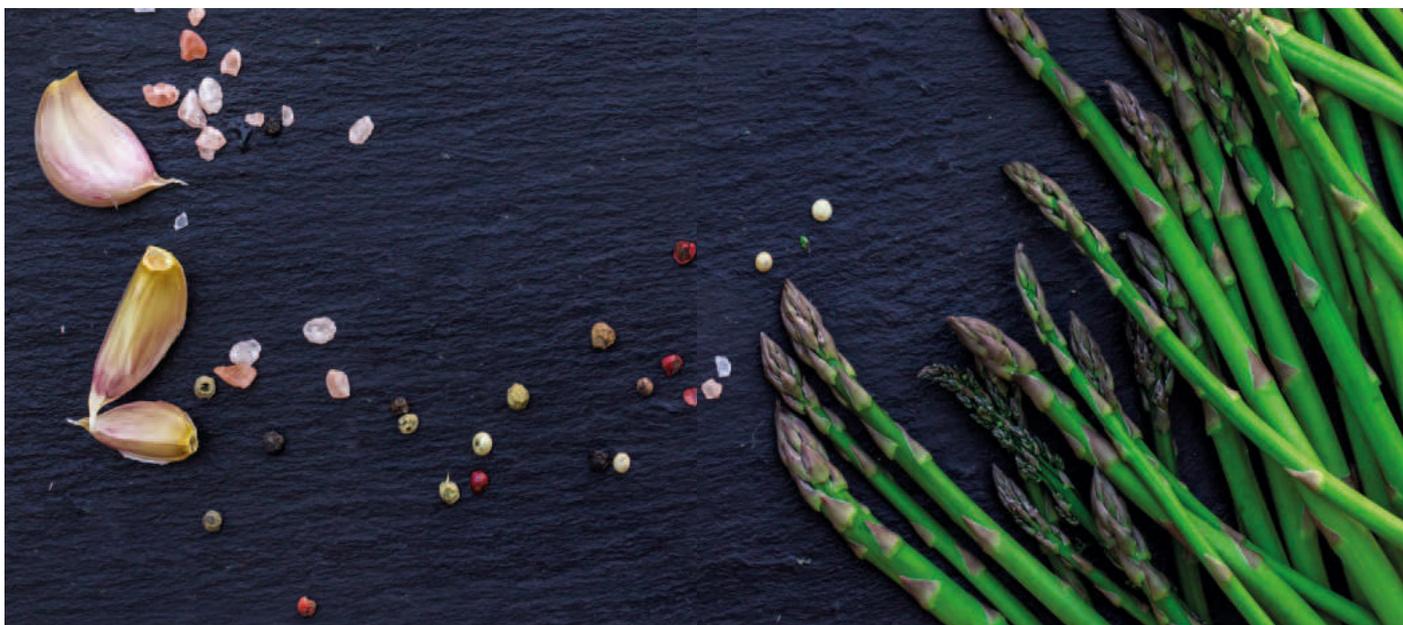
So. 10 - 13 Uhr

Obsthof
Neumühle

Ute & Martin
Sommer



HOFLADEN · HAUSBRENNEREI · MARKTSTÄNDE · FERIEWOHNUNGEN





Ihre hilfreiche Begleitung im Trauerfall

Nigrin
seit 1903 Inh. Schätzle

Bestattungen

www.bestattungen-kaiserstuhl.de



Vogtsburg-Oberrotweil • Hauptstraße 11 & Mitteltgasse 10 • Telefon: 0 76 62 / 231 • Tag u. Nacht erreichbar

B

Rösterei Burkhart

wir suchen ab sofort
Kaffeeröster/in
in Teilzeit min. 60% / Vollzeit

Ihre Aufgaben

- Das Rösten unseres Kaffees an einer neuen und computer-gesteuerten Röstanlage
- Das Mischen nach Rezepturen und das Abfüllen der erstklassigen Kaffees

Ihr Profil

- Sie bringen als Quereinsteiger Interesse an Kaffee mit. Wir bilden Sie aus.
- Oder Sie haben Berufserfahrung im Bereich Lebensmittel und/oder Gastronomie

Wir bieten Ihnen:

Ein motiviertes und junges Team in einem stetig wachsenden Familienunternehmen mit geschlossenem Weingut.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte postalisch oder per E-Mail an:

Rösterei Burkhart · Am Haberberg 1 · 79361 Jechtingen
Tel. 07662/947050 · bewerbung@burkhart-kaffee.de

Ihr Antrag auf
Erwerbsminderungsrente
wurde abgelehnt?

Sie möchten Ihren
Anspruch auf **Krankengeld**
durchsetzen?

Sie kämpfen um die
Anerkennung Ihrer **Behinderung?**



SOZIALVERBAND

VdK

BADEN-WÜRTTEMBERG
Sozialverband VdK: Im Mittelpunkt der Mensch.

Wir informieren und
beraten Sie.

Wir vertreten Sie
vor Gericht.

VdK Sozialrechtsschutz gGmbH
Bertoldstraße 44 • 79098 Freiburg
Telefon: 0761 - 504 490 • E-Mail: srg-freiburg@vdk.de
Mehr Infos auf www.vdk.de/bv-suedbaden

Mit Wiedensohler
erfolgreich
ins Berufsleben
durchstarten!



wiedensohler®

Wir suchen
Verstärkung!

JOBANGEBOT
Anlagenmechaniker SHK

LEHRSTELLE
Anlagenmechaniker SHK

Neugierig? Fragen kostet nichts!
Schnuppern? gerne in einem Praktikum
Durchstarten? mit einer Ausbildung
bei Wiedensohler